# Die Genossenschaft des lettländischen Rechts

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des juristischen Doktorgrades

an der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

vorgelegt von

**Theodor Skribanowitz**

aus Riga

Tag der mündlichen Prüfung: 10. Mai 1939

Tag der Promotion: 26. Juli 1939

VERLAG RUDOLPH PFAU :: BERLIN NW 7

J 27

Dekan: Prof. Dr. Weigmann

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Hedemann
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Herbert Meyer

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

# Inhaltsverzeichnis


Seite

Vorbemerkung ..... 5

Erster Teil.

§ 1. Die Geschichte des Genossenschaftswesens in Lettland ..... 6

A) Genossenschaftliche Urformen.
B) Vorläufer moderner Genossenschaften.
C) Die Entwicklung der modernen Genossenschaftsbewegung bis zum Beginn des Weltkrieges.
D) Das Genossenschaftswesen im Freistaat Lettland.

§ 2. Die Entwicklung des lettländischen Genossenschaftsrechts .... 16

§ 3. Die Genossenschaft in der Wirtschaft der deutschen Volksgruppe in Lettland ..... 18

Zweiter Teil.

§ 4. Der Begriff der Genossenschaft nach § 1 des lettländischen Genossenschaftsgesetzes (LGG) ..... 23

§ 5. Die Errichtung der Genossenschaft ..... 29

§ 6. Die Mitgliedschaft ..... 35

A) Erwerb der Mitgliedschaft.
B) Verlust der Mitgliedschaft.
C) Persönliche Rechte und Pflichten der Genossen.
D) Materielle Rechte und Pflichten der Genossen.

§ 7. Die Organe der Genossenschaft ..... 49

A) Vollversammlung.
B) Vorstand.
C) Aufsichtsrat.
D) Revisionskommission.

§ 8. Die Vermögensverwaltung der Genossenschaft ..... 56

§ 9. Die Auflösung der Genossenschaft ..... 60

Dritter Teil.

§ 10. Staatliche Ueberwachung und Förderung der Genossenschaften 66

A) Laufende Aufsicht des Staates.
B) Selbstbeteiligung des Staates.
C) Positive Förderung durch den Staat.

Schlußbetrachtung ..... 73

Literaturverzeichnis ..... 75

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41548011_0226

## Vorbemerkung.

Das Genossenschaftsrecht Lettlands ist in der deutschen Literatur bisher noch nicht behandelt worden und findet auch im lettischen Schrifttum wenig Beachtung, obgleich die Genossenschaft in der Wirtschaft des Landes eine bedeutende Stellung einnimmt. Lediglich einzelne genossenschaftsrechtliche Spezialfragen sind in der lettischen Literatur erörtert worden. Mit dem Inkrafttreten des neuen Genossenschaftsgesetzes vom 18. Juni 1937 ist dieser Mangel noch spürbarer geworden. Eine Darstellung der Genossenschaft des lettländischen Rechts ist daher gerechtfertigt.

Zum besseren Verständnis des lettländischen Genossenschaftsrechts gibt diese Arbeit auch einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Lettland. Die große Bedeutung, die die deutsche Volksgruppe in Lettland hat, machte ferner eine Darstellung des deutschen Genossenschaftswesens im Lande notwendig. Große Schwierigkeit bereitete die Sprache des Gesetzes, deren Ausdrucksform selbst einen Sprachkundigen an vielen Stellen in Unklarheit läßt. Um die Uebersicht der Darstellung nicht zu stören, wird das Gesetz (in der Abkürzung mit LGG bezeichnet) in der deutschen Uebersetzung des Verfassers zitiert.

## Erster Teil.

### § 1.

### Geschichte des Genossenschaftswesens in Lettland.

Seitdem der Deutsche Orden deutsches Recht und deutsche Ordnung nach Livland, das Gebiet der heutigen Freistaaten Estland und Lettland, brachte, deutsche Ritter, Mönche und Handwerker diesem Lande ihr Gepräge gaben und die Hanse dort ihre Handelskontore gründete, ist das Baltikum in die politische, kulturelle und wirtschaftliche Einflußsphäre des Deutschen Reiches gerückt. Weder langjährige Kriege noch eine rund zweihundert Jahre währende russische Fremdherrschaft haben dieses Land von dem deutschen Einfluß befreien können. Auch heute noch ist dieser Einfluß trotz entgegengesetzter Bestrebungen der lettischen und estnischen Staatsführungen nicht geschwunden. „Es ist oft nachgewiesen worden, wie die geistigen Strömungen des deutschen Mutterlandes ihre Wellen auch immer zu uns hinübergeschlagen haben. Was dort die Gemüter bewegte, hat auch seinen Weg nach Livland gefunden und ist hier, wenn auch oft eine geraume Weile später, zur Geltung gekommen. Abgesehen von einzelnen Persönlichkeiten, die aus Deutschland nach Livland kamen und hier fruchtbringend wirkten, haben ja auch immer wieder Livländer von dort Anregung für die Wirksamkeit in der Heimat empfangen."[1] Was Hollander hier über die gesamte kulturelle Entwicklung Livlands feststellt, hat auch für seine politische und wirtschaftliche Entwicklung Gültigkeit. Ein Studium der Rechtsgeschichte Livlands[2] lehrt, wie stark auch auf recht-

1. B. Hollander, Die Literärisch-praktische Bürgerverbindung in Riga. Riga 1927. S. 1.

2. A. Schwabe, Latvijas tiesibu vesture (Rechtsgeschichte Lettlands) I—III. Riga 1932—34.
Derselbe, Grundriß der Agrargeschichte Lettlands. Riga 1930.

lichem Gebiet die Anlehnung an das deutsche Vorbild ist. Ein kurzer Gang durch die Geschichte des Genossenschaftswesens in Lettland zeigt, daß sich hier die Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens in weitem Maße widerspiegelt.[3]

## A) Genossenschaftliche Urformen.

Genossenschaftliche Zusammenschlüsse finden sich in Lettland schon in frühester Zeit. Von jeher ist es in Lettland bei den Bauern üblich, verschiedene Arbeiten, die nur mit einer größeren Anzahl von Arbeitskräften zu bewältigen sind, gemeinsam mit den Nachbarn zu verrichten, die mit ihrem Gesinde zur Gemeinschaftsarbeit, der sogenannten „Talka",[4] auf dem Hof, der ihrer Hilfe bedarf, zusammenkommen. Der Hofbesitzer ist für die ihm geleisteten Dienste verpflichtet, die Hilfeleistenden während der Arbeitszeit zu beköstigen und ihnen nötigenfalls Gegendienste zu erweisen. Gewöhnlich schließt die „Talka" mit einem großen Gelage, das der Hilfe empfangende Hoftbesitzer ausrichtet. „Die Talka ist keine beständige Organisation, sondern eine auf dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe gegründete gelegentliche Vereinigung von Arbeitskräften zur Ausführung einmaliger Aufgaben."[5]

Neben dieser genossenschaftlichen Urform bestanden in frühester Zeit in Lettland wirtschaftliche Vereinigungen, die für eine längere Zeitdauer geschaffen waren und von denen besonders die „Zvejnieku draudzes" (Fischergemeinden)[6] hervorzuheben sind, die von Fischern zum Zweck gegenseitiger Hilfe für die Dauer einer Fangzeit gegründet wurden.

Einen beständigen Charakter hatten auch die Vereinigungen, die auf dem Lande zur Bewältigung von gemeinsamen

---

3. E. Balodis, Kooperacija Latvija (Die Genossenschaftsbewegung in Lettland). Riga 1928. S. 5.
V. Totomianz, Die Konsumvereine in Rußland. München und Leipzig 1922. S. 16.

4. In der Zeitschrift „Kopdarbiba" Nr. 22, 1924, Kooperacijas sakumi Latvija (Anfänge des Genossenschaftswesens in Lettland).

5. V. Silin, „Lettland" im Internationalen Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, herausgegeben von V. Totomianz.

6. A. Bandrevics, Zwejnieku draudzes (Fischergemeinden) in der Zeitschrift „Kopdarbiba" Nr. 2. Riga 1920.

Fahrten nach dem Handelszentrum Riga gebildet wurden.[7] Die Mühsal und Gefahren der oft mehrere hundert Kilometer langen, auf schlechten Wegen durch wenig besiedelte Gebiete führenden Fahrten konnten auf diese Weise von den Bauern leichter überstanden werden.

Ferner gab es auf dem Lande Vereinigungen,[8] die den gemeinsamen Gebrauch von landwirtschaftlichen Geräten zum Zweck hatten.

In den Städten wurden Genossenschaftsideen schon in den Zünften vertreten. Eine von diesen Organisationen, das 1350 in Riga gegründete „Amt der Salz- und Kornmesser", hat sich bis zum heutigen Tage erhalten und besteht noch in der Form einer modernen Arbeitsgenossenschaft.[9]

## B) Vorläufer moderner Genossenschaften.

Von diesen Urformen der Genossenschaften bis zur modernen Genossenchaftsbewegung liegt ein jahrhundertelanger Entwicklungsweg. Keime moderner Genossenschaftsideen finden sich schon in einzelnen Organisationen des 18. Jahrhunderts. So wurden z. B. auf dem Gebiet der gegenseitigen Feuerversicherung in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Vereinigungen[10] gegründet, deren Zweck es war, sich gegen die sehr häufig vorkommenden Brände zu schützen und im Falle eines Brandes den betroffenen Mitgliedern den Schaden zu ersetzen. Diese „Landesversicherungsanstalten verschafften den Gebäu-

---

7. A. Groskaufmans, Kooperacijas attistiba Latvija (Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Lettland). Riga 1925. S. 32.

8. Derselbe, S. 41.

9. I. Gaigals, No briemiesu cunftes lidz darba kooperativam (Von den Zünften Bremens bis zu den Arbeitsgenossenschaften) in der Zeitschrift „Kopdarbiba" Nr. 4. Riga 1925.

10. Zu diesem gehörte:

a) „Die Brand-Assekurations-Sociétée zu Riga", dazu s. Geschichte des Rigaschen städtischen gegenseitigen Brandversicherungsvereins 1765 bis 1922. Riga 1927. S. 8 und „Rigische Anzeigen", 28. 11. und 19. 12. 1765.

b) „Der Libauer gegenseitige Feuerversicherungsverein 1797", dazu s. „Libausche Zeitung, Nr. 20/1861 und „Das Inland" Nr. 10/ 1861.

c) „Die in den Vorstädten dies- und jenseits der Düna und im Patrimonalgebiet der Kayserlichen Stadt Riga bestätigte Brand-Assekurations-Société gegr. 1804", dazu s. „Die Rigaer Versicherungs Gesellschaft, gegr. 1804, Gründung und Geschichte." Riga 1929.

den in den Städten einen unzerstörbaren Wert, also hypothekarische Geltung".[11] Auf dem Lande in Livland bestand seit 1831 ein „Verein zur gegenseitigen Versicherung gegen Hagelschäden",[12] und die Gründung einer „Vieh-Assekuranzkasse"[13] war geplant.

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts wurden in Stadt und Land Sterbekassen[14] gegründet, die das genossenschaftliche Prinzip in mancher Hinsicht verwirklichten. Eine weitere genossenschaftsähnliche Vereinigung war die „Rekrusulades" (Rekrutenkasse), die man zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Kurland finden kann, und die die Aufgabe hatte, die zum russischen Heeresdienst einberufenen Mitglieder von der russichen Militärverwaltung freizukaufen. Auch Anfänge auf kreditgenossenschaftlichem Gebiet sind bereits um diese Zeit in Livland und Kurland feststellbar. Im Jahre 1824 wurde an der Literärisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga eine Sparkasse[16] gegründet, ebenso in Libau und Mitau in den folgenden Jahren.[17] Eine „Gemeindekasse"[18] mit kreditgenossenschaftlichen Funktionen bestand in Livland in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

Bei Betrachtung der Vorläufer der modernen Genossenschaften in Lettland müssen schließlich die landwirtschaftlichen Vereine[19] genannt werden, die neben rein wirtschaftlichen Aufgaben weitgesteckte kulturelle Ziele verfolgten. Die erste derartige Gesellschaft, die „Livländische gemeinnützige und ökonomische Sozietät", nahm bereits 1796 ihre Tätigkeit auf.

---

11. Zeitschrift „Der Zuschauer" Nr. 1676/1819.
12. In Livländische Jahrbücher der Landwirtschaft, Bd. 5/1830, „Vorschlag zu einer Hagelversicherungsanstalt für Livland", Provinzialblatt Nr. 14/1831.
13. Provinzialblatt Nr. 7/1830.
14. E. Balodis, Modernas kooperacijas priekšteci Latvija (Vorläufer der modernen Genossenschaften in Lettland). Riga 1930. S. 29 ff.
15. „Kopdarbiba" Nr. 8/1926, Aufsatz von P. Lapinsch, „Rekrusa lades Vidzeme".
16. B. Hollander, Die Literärisch-praktische Bürgerverbindung in Riga. Riga 1927, S. 40.
17. Provinzialblatt Nr. 18/1826 und Nr. 35/1829.
18. Baltijas vestnesis (Baltischer Bote) vom 20. 5. 1871.
19. E. Balodis, Modernas kooperacijas priekšteci Latvija (Vorläufer der modernen Genossenschaften in Lettland). Riga 1930. S. 44 ff.

Diese oben geschilderten Anfänge genossenschaftlicher Betätigung Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren mehr ein Ausdruck des „Prinzips der Assoziation“[20] als eine konkrete Verwirklichung des modernen Genossenschaftsgedankens. „Die Grundlagen der neuen Assoziationsform“, die „Gemeinschaftlichkeit eines Geschäftsbetriebes auf Gegenseitigkeit zum Zweck der Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft der Mitglieder“[21] sind wohl bei manchen dieser Vereine bereits angedeutet, bilden aber noch nicht notwendige Bestandteile ihrer Organisation. Eine Vorstellnng von einer besonderen Gesellschaftsform mit bestimmten rechtlichen und wirtschaftlichen Merkmalen schwebte den Gründern dieser Vereine noch nicht vor. Oft bildete die wirtschaftliche Förderung ihrer Mitglieder nur einen Nebenzweck neben den ethischen, gesellschaftlichen und politischen Hauptaufgaben dieser Vereine.

### C) Entwicklung der modernen Genossenschaftsbewegung bis zum Beginn des Weltkrieges.

In den fünfziger und sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts begann die aufkommende fabrikmäßige Industrie der baltischen Ostseeprovinzen die Existenz der Handwerker in hohem Maße zu bedrängen. Der durch den Krimkrieg verursachte Preisanstieg erschwerte die schlechte wirtschaftliche Lage der arbeitenden Bevölkerung noch mehr und ließ, wie überall in Westeuropa, die „Soziale Frage“ an Bedeutung gewinnen. Zudem begann in dieser Zeit im Baltikum das völkische Erwachen der Letten und Esten, die bestrebt waren, sich zum Zweck nationaler Betätigung zu Gemeinschaften zusammenzuschließen und nach neuen Organisationen suchten, die in der Lage waren, ihre wirtschaftliche Kraft zu vergrößern. Die aus Deutschland kommenden Genossenschaftsideen fielen daher auf fruchtbaren Boden.[22]

---

20. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 3.

21. Derselbe. S. 25.

22. B. Hollander, Die Literärisch-praktische Bürgerverbindung in Riga. Riga 1927. S. 116 und S. 150 ff.

Die Werke von Schulze-Delitzsch wurden eifrig gelesen, ebenso die Schriften Viktor Hubers, Eduard Pfeiffers und anderer Genossenschaftspioniere.[23] Zum ersten Mal wurden die neuen Ideen von Martin Fitschen[24] propagiert. Seine bereits 1853 in Riga gehaltenen Vorlesungen fanden ein reges Interesse. Die treibende Kraft bei der Gründung der ersten modernen Genossenschaften war Eduard Hollander,[25] der Schulze-Delitzsch und dessen Werk persönlich auf einer Reise durch Deutschland kennengelernt hatte. Seine 1856 und 1859 in Riga gehaltenen Vorträge „über die Assoziation des Gewerbestandes in Deutschland" regten die ersten genossenschaftlichen Gründungsversuche an. Diese Bestrebungen fanden auch Unterstützung in den Aufsätzen, die in dieser Zeit in den „Rigaer Stadtblättern"[26] erschienen, und von denen besonders der Aufsatz „Zur Frage der Assoziationen" Beachtung fand. Im Jahre 1865 wurde Schultze-Delitzsch von der Literärisch-praktischen Bürgerverbindung nach Riga eingeladen, doch scheiterte sein Besuch daran, daß der Generalgouverneur der Baltischen Ostseeprovinzen seine Erlaubnis hierzu verweigerte.[27]

Diese unentwegte Propagierung genossenschaftlicher Zusammenschlüsse führte schließlich auch zu praktischen Erfolgen. „Auch über die Grenzen Deutschlands hinaus", schreibt „die Innung der Zukunft" im Jahre 1863,[28] „nach allen Seiten verbreitet sich das Genossenschaftswesen, soweit es deutsche Handwerker gibt. Einen Beweis hierfür liefert das Entstehen und Gedeihen mehrerer Genossenschaften in Riga (Rußland) . . ." Zuerst wurde der Genossenschaftsgedanke vom Handwerkertum verwirklicht. 1861 wurde in Mitau der Mitausche Gewerker-Verein gegründet, dessen Aufgaben laut § 1 der

---

23. E. Balodis Kooperacija Latvija (Genossenschaftsbewegung in Lettland). Riga 1928, S. 6.

24. N. Busch, Die Geschichte der Literärisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga. Riga 1900. S. 110.

25. B. Hollander, Die Literärisch-praktische Bürgerverbindung in Riga. Riga 1927. S. 148.

Ed. Hollander, Der Gewerbeverein in Riga. Rede bei der Eröffnung. Riga 1866.

26. Rigaer Stadtblätter, Nr. 38 und 39/1856, Nr. 7/1857, Nr. 12, 14 und 15/1859.

27. Baltische Wochenschrift, Nr. 50/1865.

28. Die Innung der Zukunft, Nr. 9/1863, S. 94.

Statuten[29] „der Engroseinkauf von Materialien, Verkauf der angefertigten Arbeiten" und „die Förderung der technischen, geistigen und moralischen Ausbildung der Zunftgenossen" waren. Ein Jahr später wurde in Riga eine „Genossenschaft der Tischler, der Stuhl- und Instrumentenmacher"[30] gegründet, deren Mitglieder einige Monate früher bereits eine „Vorschußkasse für Handwerker zu Riga"[31] gebildet hatten. Im Jahre 1865 wurden die Statuten des „Ersten Consum-Vereins in Riga"[32] bestätigt, dessen Zweck sein sollte, „seinen Mitgliedern die Beschaffung guter und gesunder Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse aller Art zu ermöglichen und ihnen durch Verteilung der bei dem Vermittlungsgeschäft erzielten Ueberschüsse Gelegenheit und Anregung zu Ersparnissen zu bieten".[33] Auf diese ersten Gründungen moderner Genossenschaften folgten in den nächsten Jahrzehnten weitere in Stadt und Land, die in der damaligen Presse[34] regen Widerhall fanden.

Während zunächst nur der deutsche Bevölkerungsanteil von der Genossenschaftsbewegung erfaßt wurde, gewannen allmählich auch lettische Kreise an den neuen Einrichtungen Interesse.[35] 1870 wurde ein lettischer „Rigaer Handwerker-Artel"[36] gegründet, das u. a. den Zweck hatte, Niederlagen für den Verkauf der Erzeugnisse seiner Mitglieder zu errichten. 1872 wurden die Statuten der ersten lettischen Kreditgenossenschaft bestätigt.[37] 1885 entstand der erste lettische Konsumverein und die erste lettische landwirtschaftliche Genossen-

29. Reglement für den Mitauschen Gewerkerverein. Mitau 30. 9. 1861. Rigaer Historisches Archiv.

30. Statuten der Genossenschaft der Tischler, der Stuhl- und Instrumentenmacher in Riga. Rigaer Historisches Archiv.

31. B. Hollander, Die Literärisch-praktische Bürgerverbindung in Riga. Riga 1927. S. 152.

32. Statuten des I. Consum-Vereins in Riga. Archiv der Literärisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga.

33. Dortselbst § 1.

34. Vgl. z. B. Rigasche Zeitung Nr. 298/1865 und Livländische Gouvernement-Zeitung Nr. 147/1865.

35. „Majas Viesis" (Der Hausgast) vom 22. 11. 1865, 17. 10., 5. 12. und 14. 22. 1866. „Latviesu Avizes" (Lettische Zeitung) vom 30. 11. 1861. „Baltijas vestnesis" (Baltischer Bote) vom 12. 2. 1870.

36. Rigaer Stadtblätter Nr. 17/1870 (12. 22. 1870).

37. Gesetzblatt Rußlands Nr. 32/1872, S. 436. Statuten des Petersburger lettischen Spar- und Darlehnsvereins.

schaft. Bald war das ganze Land von einem dichten Netz von Genossenschaften aller Art bedeckt.

Die russische Regierung sah mit grgßem Mißtrauen auf diese Entwicklung. Während die Genossenschaften erster Stufe noch als unvermeidliches Uebel geduldet wurden, war die Gründung der Verbände dieser Genossenschaften ausdrücklich verboten. Jahrzehntelang wurde vergeblich die Gründung eines Verbandes der Konsum- und der Kreditgenossenschaften angestrebt.[40] Erst die Revolution 1917 und der Zusammenbruch des russischen Reiches haben die Verwirklichung dieser Ziele ermöglicht. Doch wurde das Verbot, Verbände zu gründen, schon vorher formell umgangen, und es entsanden allmählich einige Spitzenorganisationen, die mehr oder weniger zu tatsächlichen Verbänden wurden. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften, deren Lage in dieser Beziehung günstiger war, erhielten von dem liberalen Landwirtschaftsminister Ermolow für sich die Organisationsfreiheit und gründeten 1906 den „Rigaer landwirtschaftlichen Zentralverein"[41] Im Jahre 1914 war die Zahl aller Genossenschaften auf dem Territorium des heutigen Freistaates Lettland auf ungefähr 1400 angewachsen. Doch der Weltkrieg und die darauf folgende kommunistische Schreckensherrschaft vernichteten das Genossenschaftswesen fast vollständig.

### D) Das Genossenschaftswesen im Freistaat Lettland..

Im Schutze des neugeschaffenen lettländischen Staates lebte das Genossenschaftswesen jedoch bald wieder auf. Am 1. Januar 1926 bestanden in Lettland bereits wieder 1626 Genossenschaften. In allen Geschäftszweigen der Genossenschaften wurden Verbände gegründet. Ende 1925 bestanden 12 Ver-,bände, denen sich rund zwei Drittel aller Genossenschaften an-

---

38. B. Hollander, Die Literärisch-praktische Bürgerverbindung in Riga. Riga 1927. S. 149.

A. Groskaufmans, Kooperacijas attistiba Latvija (Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Lettland). Riga 1925. S. 39.

39. Derselbe. S. 45.

40. Der Zentralverband „Centrala savieniba Konsums" in der Geschichte Lettlands. Riga 1929. S. 2 ff.

41. V. Silin, Die Genossenschaftsbewegung in Lettland. Riga 1927. S. 9 ff.

geschlossen hatten.[42] Die Tätigkeit dieser Verbände hatte gleichzeitig einen wirtschaftlichen und ideellen Charakter. Als höchste genossenschaftliche Organisation wurde der „Latvijas Kooperativu Kongresu Padome"[43] (Ausschuß der Genossenschaftskongresse Lettlands) gegründet, der einen Verband der Genossenschaftsverbände bildete und eine Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters war mit der Hauptaufgabe, die verschiedenen Genossenschaftsarten einander zu nähern, ihre Interessen dem Staate gegenüber zu vertreten und ihnen juristische Hilfe zu leisten. Auch die Genossenschaftsstastik war in dieser Organisation konzentriert. Seit 1924 bestand bei genanntem Ausschuß ein Verbandsverlag der Genossenschaften, der den Verlag und Vertrieb der genossenschaftlichen Literatur zur Aufgabe hatte. Die Revision, der alle Genossenschaften und deren Verbände laut Gesetz unterworfen waren, wurde von einem „Revisionsrat der Genossenschaften"[44] ausgeübt, der aus je einem Vertreter des Justiz-, Innen- und Finanzministeriums sowie einem Vertreter der Bank von Lettland bestand.

Die Einführung des autoritären Regimes in Lettland im Jahre 1934 brachte auf allen Gebieten des staatlichen Lebens wesentliche Neuordnungen mit sich. Der Staat, dessen Bestrebungen auf eine Stärkung seines Einflusses auf das Wirtschaftsleben des Landes gerichtet sind, greift auch in das Genossenschaftswesen gestaltend ein. Am selben Ort gelegene Genossenschaften mit ähnlichen Zwecken werden vereinigt, unwirtschaftliche Genossenschaften aufgelöst und, wo notwendig neue gegründet. Die große Zahl der genossenschaftlichen Verbände wird auf 5 Organisationen[45] reduziert. Die bisherige Spitzenorganisation der Genossenschaften, der Ausschuß der Genossenschaftskongresse Lettlands, wird aufgelöst. Dessen

42. Annuaire Statistique de la Lettonie. Riga 1926. S. 266.

A. Aizilnieks, im lettischen Konversationslexikon IX. Bd. Riga 1933. S. 17 566.

43. B. Jevlanova, Kooperativas tiesibas (Genossenschaftsrecht). Riga 1934. S. 160 ff.

44. Ges. betr. d. Revision der Genossenschaften und ihrer Verbände vom 16. 6. 1927, „Valdibas vestnesis" (Regierungsanzeiger) Nr. 124/27.

45. Zentralverband Wohlstand, Zentralverband lettländischer Milchwirte, Zentralverband gegenseitiger Versicherung, Zentralverband der Fischer und die Lettländische Volksbank.

Aufgaben übernehmen das Finanz- und das Landwirtchaftsministerium sowie die neugegründete Landwirtschaftskammer, die auch die Rechte und Pflichten des „Revisionsrates" übernimmt.[46] Außerdem wird zur Erledigung genossenschaftlicher Aufgaben an der Landwirtschaftskammer ein „Revizijas un Organisacijas Padome" (Revisions- und Organisationsrat) mit dem geschäftsführenden Organ, dem „Revizijas und Organisacijas Birojs" (Revisions- und Organisationsbüro), gegründet. Diese Organisation hat die Aufgaben, die Genossenschaftsideen zu verbreiten, Neugründungen anzuregen und in die Wege zu leiten, die Verbindung zu Staat und Selbstverwaltung zu gewährleisten und stellt eine Vertretung aller am Genossenschaftswesen interessierten staatlichen und privaten Kreise dar. Zur Sicherung einer erfolgreichen wirtschaftlichen Tätigkeit der Genossenschaft und ihrer Verbände wird beim Finanzministerium ein „Genossenschaftsfonds" gegründet. Ferner besteht beim selben Ministerium ein „Sicherheitsfonds",[48] der die Spareinlagen bei den Kreditgenossenschaften garantiert.

Alle diese Neuordnungen begannen im Jahre 1937 und sind zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Da das Genossenschaftswesen in der vorwiegend agrarischen kleinbetrieblichen Wirtschaft Lettlands[49] eine hervorragende Stellung einnimmt, wird der Erfolg dieser Maßnahmen für die gesamte Wirtschaft des Landes von größter Bedeutung sein.

---

46. Annuaire de la coopération, premiere (XVI) année. Jelgava (Mitau) 1938. S. 147.

47. Gesetz, betr den Genossenschaftsfonds § 1 „Valdibas vestnesis" (Regierungsanzeiger) Nr. 13/1938.

48. Gesetz betr. den Staatssicherheitsfonds zur Sicherung der bei Spar- und Darlehnsgenossenschaften eingezahlten Einlagen § 1, „Valdibas vestnesis" (Regierungsanzeiger) Nr. 13/ 1938.

49. Am 1. Januar 1937 bestanden in Lettland 1447 Genossenschaften mit 374 856 Mitgliedern, d. h. 31% aller Erwerbstätigen des Landes.

## § 2.

## Die Entwicklung des lettländischen Genossenschaftsrechts.

Ebenso wie in Westeuropa erhielten die Genossenschaften in den Baltischen Provinzen nicht gleichzeitig mit ihrem Auftreten als ein bestimmtes wirtschaftliches Gebilde auch eine eigene ihren Besonderheiten angepaßte Rechtsform. Da der russische Gesetzgeber diesen neuen Wirtschaftsorganisationen jegliche Unterstützung versagte, mußten sie in den bereits vorhandenen Rechtsformen ihren rechtlichen Schutz suchen. Man zwängte sie in die Rechtsform der bürgerlichen Gesellschaft des Provinzialrechts der Baltischen Ostseeprovinzen,[1] das die Gesellschaft noch als „societas particularis" im gemeinrechtlichen Sinne, d. h. als ein rein obligatorisches Vertragsverhältnis betrachtete.[2] Die gesetzlichen Bestimmungen dieser Gesellschaft bürdeten den Genossen für die Schulden der Genossenschaft eine solidarische Haftpflicht auf, die als unbeschränkt gelten mußte, da das Gesetz eine Beschränkung nicht vorsah. Ferner war die Gesellschaft des Baltischen Provinzialrechts keine juristische Person, so daß ihre Rechte und Pflichten von den einzelnen Mitgliedern getragen wurden. Das Verhältnis der Genossen zur Genossenschaft blieb auf diese Weise unberührt, und ein Vertrag zwischen ihnen war undenkbar. Die nicht geschlossene Mitgliederzahl, ein wesentliches Merkmal der Genossenschaft, blieb in dieser Rechtsform ebenfalls unberücksichtigt.[3] Wohl war der Austritt aus der Gesellschaft nach § 4325 BPR jederzeit möglich, doch wurde der Eintritt in die Gesellschaft nur im Todesfall eines Gesellschafters geregelt. Die Zustimmung aller Gesellschafter war in diesem Fall notwendig (§§ 4322, 4285 BPR).[3a] Die Rechtslage der Genossenschaften im Baltikum war somit am Anfang ihrer Entwicklung keine gesicherte.

1. Vgl. das Provinzialrecht der Baltischen Ostseeprovinzen, §§ 4266 bis 4334.

2. A. Loeber, Die Gesellschaft nach lettländischem Zivilgesetzbuch vom Jahre 1937, in der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft. Heft 2. Riga 1938. S. 61.

3. Vgl. H. v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland. Kommentar. Erlangen 1872. S. 30—51.

3a. Vgl. auch V. Wygadzinki, Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig und Berlin 1929. S. 46.

Erst im Jahre 1896 wurde auf dem ersten Kongreß der Genossenschaftsvertreter Rußlands die Frage der Herausgabe eines allgemeinen Genossenschaftsgesetzes nach westeuropäischem Muster behandelt.[4] Auch die folgenden Kongresse widmeten dieser Frage ihre Aufmerksamkeit. Zu einem positiven Ergebnis kam es aber zunächst nur insofern, als 1897 ein Spezialgesetz über Konsumvereine und „Normalstatuten" für diese und im folgenden Jahr „Normalstatuten" für landwirtschaftliche Genossenschaften von der Regierung erlassen wurden. Die „Normalstatuten", die in ihrer praktischen Auswirkung einem Gesetz gleichkamen, hatten für die Weiterentwicklung der Genossenschaften, insbesondere der Konsumvereine, eine große Bedeutung. In der Folgezeit wurden weitere Einzelgesetze[5] für die Arbeitsartelle (1902), die Kreditgenossenschaften (1904) und die Börsenartelle (1905) erlassen.

Die Bemühungen der Genossenschaftsvertreter, ein allgemeines für alle Genossenschaften gültiges Gesetz zu erhalten, wurden fortgesetzt. Im Jahre 1908 beauftragte der Kongreß der Genossenschaftsvertreter eine Kommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfes für ein Genossenschaftsgesetz, der 1913 fertiggestellt, aber erst 1916 nach mehreren Abänderungen von der Reichsduma angenommen und nach der Februarrevolution 1917 von der Regierung Kerenski zum Gesetz erklärt wurde. Nach Gründung des lettländischen Staates behielt dieses Gesetz[6] mit geringfügigen Abänderungen für das Gebiet Lettlands seine Gültigkeit. Es hatte einen ausgesprochen liberalen Charakter und bemühte sich nicht, alle genossenschaftlichen Verhältnisse bis ins einzelne zu regeln, sondern billigte den Gründern einer Genossenschaft bei Ausarbeitung der Satzungen weitgehende Freiheit zu. Dadurch wurde einerseits spekulativen Unternehmungen die Möglichkeit gegeben, sich der Rechtsform der Genossenschaft zu bedienen, andererseits aber verhindert, daß die Entwicklung der Genossenschaft durch zu enge Normen gehemmt wurde. In der Folgezeit

4. B. Jevlanovs, Kooperativas tiesibas (Genossenschaftsrecht). Riga 1934. S. 7 ff.

5. A. Loeber, Tirdniecbias tiesibu parskats (Grundriß des Handelsrechts). Riga 1927. S. 162 ff.

6. Verordnung, betr. die Genossenschaften und ihre Verbände. Regierungsanzeiger Nr. 126/1919.

machten sich jedoch im Gesetz, das ursprünglich für die Verhältnisse im großen Russischen Reich zugeschnitten war, erhebliche Lücken bemerkbar, die den lettländischen Gesetzgeber zwangen, ergänzende Gesetze und Verordnungen zu erlassen. Schließlich war das lettländische Genossenschaftsrecht nicht mehr in einem Gesetz zusammengefaßt, sondern beruhte auf einer Reihe von einzelnen Gesetzen und Verordnungen.

Im Zuge der Neuordnung des lettländischen Staates, die mit dem Uebergang Lettlands zur autoritären Staatsform am 15. Mai 1934 auf allen Gebieten der Wirtschaft, der Kultur und auch des Rechts einsetzte, schritt man an die Ausarbeitung eines neuen Genossenschaftsgesetzes, das am 18. Juni 1937 veröffentlicht wurde und seit dem 1. Juli 1937 in Kraft ist.

## § 3.

## Die Genossenschaft in der Wirtschaft der deutschen Volksgruppe in Lettland.

Die Wirtschaftsführung der Baltischen Ostseeprovinzen lag bis zum Weltkrieg in deutschen Händen. Der deutsche Landbesitz erreichte mit 2,5 Mill. Hektar 37,7% der Gesamtfläche des Landes. Die maßgebenden Teile von Handel und Industrie waren in deutschem Besitz, und auch das Handwerk wurde vorwiegend von Deutschen ausgeübt. Ebenfalls nahmen die Deutschen auf genossenschaftlichem Gebiet eine bedeutende Stellung ein. Die Genossenschaftsideen waren, wie oben dargestellt, von ihnen in das Land gebracht worden, und auch der weitere Aufstieg, den das Genossenschaftswesen bis zum Beginn des Weltkrieges nahm, war in erster Linie ihr Verdienst.

Doch der Weltkrieg und seine Folgen haben in denjenigen Gebietsteilen der Ostseeprovinzen, die heute der im November 1918 gegründete lettländische Staat umfaßt, verheerend gewirkt und besonders schwer das lettländische Deutschtum getroffen. Auf Verfügung der russischen Regierung wurden sämtliche Industrieeinrichtungen Rigas in das Innere des Russischen Reiches geschafft, was einer vollständigen Zerstörung gleichkam. Ebenso wurde mit den Kapitalien der Kreditinsti-

tute verfahren. Von diesen Werten ist kaum etwas in die Hände der rechtmäßigen Besitzer zurückgelangt. Ein Teil der Handelsschiffe wurde versenkt, um die Hafeneingänge zu sparren, die übrigen verschleppt. Den Schrecken des Weltkrieges folgte die Herrschaft der Bolschewiken, die die Zerstörung der Wirtschaft fortsetzte.

Weitere Vernichtungsschläge wurden von Seiten des neugegründeten lettländischen Staates gegen die deutsche Wirtschaft geführt. Eine Kette von gesetzgeberischen Akten des lettländischen Staates, die bis in die neueste Zeit hineinreicht, hat die wirtschaftliche Position der deutschen Volksgruppe endgültig untergraben. Von diesen Maßnahmen seien hier nur die besonders beachtenswerten hervorgehoben: Die Konfiskation des Vermögens der deutschen Ritterschaften, die Liquidation der beiden landischen Pfandbriefinstitute, deren Vermögendem Staate verfiel, die Festsetzung eines Zwangskurses für den russischen Rubel für alle Forderungen aus früherer Zeit, wodurch der Wert derselben auf $^1/_{200}$ des eigentlichen herabgesetzt wurde und damit alle Hypotheken, die einen großen Teil des deutschen Vermögens bildeten, entwertet wurden. Der schwerste Schlag, den das lettländische Deutschtum erhielt, war das Agrarreformgesetz vom 16. September 1920, das den gesamten Gutsbesitz einschließlich aller Waldungen zu Staatsbesitz erklärte und noch nicht 4% ihres früheren Landbesitzes in deutschen Händen zurückließ. Von den Gesetzen, die in jüngster Zeit die deutsche Wirtschaft trafen, muß besonders das sogenannte „Sylvestergesetz" vom 31. Dezember 1935 erwähnt werden, das die deutschen Gilden und Gewerbevereine vernichtete und deren Vermögen dem Staat übergab. Dadurch wurde das deutsche Handwerk, das in der Kleinen oder St. Johannisgilde organisch zusammengefaßt war, schwer getroffen.

Der Widerstand, der diesen Vernichtungsmaßnahmen in der ersten Zeit nach dem Kriege von deutscher Seite entgegengesetzt wurde, war nur gering. Die moralische Kraft, die im Kampf gegen den roten Terror noch einmal zu höchster Entfaltung gekommen war, schien erlahmt zu sein. Der liberalistische bürgerliche Geist erfüllte, wenn auch nicht in dem Ausmaße wie das Deutschland der Nachkriegszeit, die führenden Kreise der deutschen Volksgruppe in Lettland und ließ die

deutschen Abgeordneten im lettländischen Parlament alle gegen die Existenz des Deutschtums unternommenen Aktionen nur mit schwachem Protest entgegennehmen.

Doch die völkische Erneuerungsbewegung aller Deutschen erfaßte auch die deutsche Volksgruppe in Lettland und gab ihrem Lebenswillen neue Kraft. Die Erneuerung ihrer ideellen Werte hatte die Aktivierung auf allen Gebieten zur Folge. Vor allem mußte der stetig wachsenden wirtschaftlichen Not Einhalt geboten werden. Auf die mannigfaltigen Maßnahmen, die in dieser Richtung ergriffen wurden, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden. Es soll an dieser Stelle nur dargestellt werden, welche Rolle die Genossenschaft bei Stützung der Wirtschaft der deutschen Volksgruppe in Lettland spielt.

Die Genossenschaft fand in den ersten Nachkriegsjahren, als die Deutschen in Lettland den größten Teil ihres Vermögens eingebüßt hatten, wieder stärkere Beachtung. In einer Zeit tiefsten wirtschaftlichen Notstandes — das Jahr 1921 kann wohl als das schwerste in dieser Beziehung gelten — wurde der Gedanke der Neuschaffung genossenschaftlicher Unternehmungen laut. „In der Schaffung genossenschaftlichen Durchorganisierung der gesamten deutschen Bevölkerung“[1] glaubte man, ein Mittel gefunden zu haben, das entsprechend der vollständigen Umgestaltung der Lage der deutschen Volksgruppe geeignet war, durch gegenseitige Hilfe den Einzelnen wirtschaftlich zu stärken.

Diese Gedanken wurden in einer „Besprechung einer größeren Anzahl von Interessenten und Sachkundigen“,[2] die Ende August 1921 in Riga stattfand und deren Ergebnis die Errichtung einer „Kommission zur Organisierung deutsch-baltischen Genossenschaftswesens in Lettland“ war, verwirklicht. Diese Kommission hatte die Aufgaben, ein möglichst weitverzweigtes Netz von genossenschaftlichen Kreditinstituten zu spannen, eine zentrale Genossenschaftskasse als finanziellen Mittelpunkt in Riga zu gründen und die Errichtung eines alle deutschen Genossenschaftsunternehmungen umfassenden Verbandes an-

1. L. Boettcher, Bericht des Revisionsverbandes deutscher Genossenschaften in Lettland für die Jahre 1923/24. Riga 1925. S. 2.
2. Derselbe. S. 4.

zustreben. In Erfüllung dieser Aufgaben konnte bereits im März 1922 die Deutsche Zentral-Genossenschaftskasse in Riga gegründet werden und im folgenden Jahre der Revisionsverband Deutscher Genossenschaften in Lettland ins Leben treten. Gemäß § 2 der Satzungen war das Ziel dieses Verbandes: die verschiedenen in seinen wirtschaftlichen Interessenkreis fallenden lettländischen deutschen Vereinigungen genossenschaftlicher Art zusammenzufassen und diese in ihrer Arbeit und allen genossenschaftlichen Angelegenheiten zu fördern.[3]

Die Zahl der dem Revisionsverband angeschlossenen deutschen Genossenschaften betrug Anfang Januar 1924 bereits 13 und erreichte 1936 mit 36 Genossenschaften mit über 7000 Mitgliedern ihren Höchststand.[4] Die größte Bilanzsumme wies das Jahr 1931 mit rund 13 Mill. Lats bei 8,3 Mill. Lats Einlagen und 9,7 Mill. Lats Darlehen auf.

Doch dem Verbande war keine lange Lebensdauer beschieden. Eine Verfügung des Justizministers nahm ihm das Recht, seine aussichtsreiche Tätigkeit weiter auszuüben und zwang ihn, am 20. April 1936 eine Auflösung zu beschließen. Damit erlitt das deutsche Genossenschaftswesen in Lettland, das durch die Wirtchaftskrise schon stark geschwächt war, einen schweren Schlag, der die in langen Jahren mühsam aufgebaute Zusammenarbeit wieder zerstörte. Die Folge der Auflösung des Verbandes war eine rückläufige Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens in Lettland, so daß Ende 1938 nur noch 16 Genossenschaften mit rund 6000 Mitgliedern in Tätigkeit sind. Die Beteiligung det deutschen Bevölkerung an Genossenschaften des Landes ist also verhältnismäßig gering. Kaum 10% aller Deutschen in Lettland sind in Genossenschaften organisiert, während rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung des Landes sich genossenschaftlich betätigt.

Der größte Teil der deutschen genossenschaftlichen Organisationen sind Kreditgenossenschaften, deren bedeutendste die Deutsche Zentral-Genossenschaftskasse in Riga ist, die am 1. Januar 1937 eine Bilanzsumme von 3,4 Mill. Lats bei 2,2 Mill.

---

3. Satzungen des Revisionsverbandes deutscher Genossenschaften. Riga 1923.

4. Latviesu Kooperativais Kredits (Der lettische genossenschaftliche Kredit), herausgegeben von der Lettländischen Volksbank. Riga 1937. S. 96.

Lats Darlehen und 2 Mill. Lats Einlagen aufwies und 1573 Mitglieder zählte. Zur Zeit bestehen in Lettland 13 deutsche Kredit- und 3 Versicherungsgenossenschaften. In anderen Geschäftszweigen haben sich deutsche Genossenschaften nicht durchzusetzen vermocht, da die deutsche Bevölkerung, deren Zahl sich nach dem Weltkrieg um die Hälfte vermindert hat, nicht geschlossen siedelt, was eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Tätigkeit in den übrigen Genossenschaftszweigen ist.

Auch die Aussichten für die zukünftige Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens in Lettland müssen als ungünstig angesehen werden. Die Wirtschaftspolitik des lettländischen Staates, die im allgemeinen für eine Förderung des Genossenschaftswesens eintritt, ist wie oben dargelegt, auf eine Schwächung des deutschen Elements gerichtet. Die Gründung neuer und das Bestehen schon vorhandener Genossenschaften sind vom Landwirtschafts- bzw. Finanzminister abhängig. Die feindliche Einstellung des lettländischen Staates gegen Genossenschaften auf völkischer Grundlage zeigt am deutlichsten die Bestimmung des § 49 des lettländischen Genossenschaftsgesetzes, daß die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft nicht von einer bestimmten Volkszugehörigkeit abhängig gemacht werden darf. In welchem Maße sich diese Bestimmung in Zukunft auf die bereits bestehenden deutschen Genossenschaften in Lettland auswirken wird, ist noch nicht abzusehen. Bei der derzeitigen, politischen Lage der deutschen Volksgruppe ist demnach die Genossenschaft als Unternehmungsform für die wirtschaftliche Stärkung der Deutschen in Lettland nicht geeignet.

## Zweiter Teil.

### § 4.

### Der Begriff der Genossenschaft nach § 1 des lettländischen Genossenschaftsgesetzes (LGG).

Eine der schwersten Aufgaben der genossenschaftlichen Gesetzgebung ist es, eine Definition der Genossenschaft zu geben, die alle wesentlichen Merkmale enthält und eine Grenze zu anderen Unternehmungsformen nichtgenossenschaftlicher Art zieht. Das lettländische Genossenschaftsgesetz vom 18. Juni 1937 gibt in § 1 folgende Begriffsbestimmung:

> Zur gemeinschaftlichen Lösung wirtschaftlicher Aufgaben sind bei wechselnder Mitgliederzahl und wechselndem Kapital gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und der Satzungen Genossenschaften tätig, deren Zweck das materielle und geistige Wohl ihrer Mitglieder und der Einwohner ihrer Tätigkeitsgebiete ist.
>
> Zu den Aufgaben jeder Genossenschaft gehört die Erziehung ihrer Mitglieder zu selbständiger Arbeit für die Gemeinschaft und zur Erhaltung und Stärkung ihrer Herde, Häuser, Höfe und Unternehmungen, wodurch für Familie und Sippe eine sichere Lebensgrundlage geschaffen wird.

Diese Definition weicht in Inhalt und Form erheblich von der Begriffsbestimmung in § 1 des deutschen Genossenschaftsgesetzes ab. Bei Untersuchung der umfangreichen Beschreibung des lettländischen Genossenschaftsbegriffs findet man jedoch dieselben Merkmale wieder, die der deutsche Gesetzgeber im § 1 des Genossenschaftsgesetzes herausstellt.

Gleich der deutschen eingetragenen Genossenschaft ist auch die lettländische Genossenschaft eine „Gesellschaft mit nichtgeschlossener Mitgliederzahl". Der lettländische Gesetzgeber bezeichnet dieses Merkmal mit dem Ausdruck „wechselnde Mitgliederzahl". Die Nichtgeschlossenheit der Mitgliederzahl bedeutet aber nicht, daß die Genossenschaft den Eintritt jedermann und jederzeit offen halten muß. Das Genossenschaftsgesetz selbst macht die Aufnahme

neuer Mitglieder von bestimmten Voraussetzungen abhängig[1] und gestattet auch den Satzungen, im Rahmen des Gesetzes weitere Bedingungen für die Aufnahme aufzustellen. Ferner kann der Vorstand oder das Organ der Genossenschaft, in dessen Geschäftsbereich die Aufnahme neuer Mitglieder fällt, diese ablehnen (§ 53 LGG). Einen rechtlichen Anspruch auf Erwerb der Mitgliedschaft hat, ebenso wie im deutschen Genossenschaftsgesetz, grundsätzlich niemand.[2]

Der Nichtgeschlossenheit der Mitgliederzahl steht es nicht entgegen, daß die Teilnehmerzahl nach oben oder unten begrenzt ist. Gleich dem deutschen Genossenschaftsgesetz kennt auch das lettländische eine untere Grenze: § 7 LGG bestimmt, das mindestens 7 Personen den Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Gründung einer Genossenschaft unterschreiben müssen. Die Frage, ob auch bei schon bestehender Genossenschaft die Mindestzahl der Genossen sieben sein muß, bleibt vom Gesetz unbeantwortet. Eine Festsetzung der Minimalzahl der Mitglieder durch die Satzungen wird aber vom Gesetz verlangt: § 142 p. 3 LGG schreibt die sofortige Auflösung der Genossenschaft vor, wenn die Mitgliederzahl unter die in den Satzungen festgelegte Mindestnorm gesunken ist. Während das deutsche Genossenschaftsgesetz eine Begrenzung nach oben nicht verbietet, spricht § 50 LGG dieses Verbot aus und läßt nur dann eine Ausnahme von dieser Bestimmung mit Genehmigung des Revisions- und Organisationsrats zu, wenn

1. die Einrichtungen der Genossenschaft einer größeren Mitgliederzahl nur ungenügend dienen können,
2. der Genossenschaft Lagerräume für die genossenschaftlichen Erzeugnisse fehlen.

Das lettländische Genossenschaftsgesetz nennt das „wechselnde Kapital" ein Merkmal der Genossenschaft. Dieses braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden, da mit der „wechselnden Mitgliederzahl" der Genossenschaft auch

---

1. Z. B. Zahlung des Eintrittsgeldes (§ 51 LGG), Volljährigkeit (§ 47 LGG).

2. L. Parisius und H. Crüger, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kommentar. Berlin und Leipzig 1932. S. 32 Anm. 6.

H. v. Sicherer, Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland, Kommentar. Erlangen 1872. S. 143.

die Höhe des Geschäftskapitals schwankt. Ferner läßt das Gesetz auch Genossenschaften ohne eine finanzielle Beteiligung ihrer Mitglieder zu (§ 6 p. 7 und § 78 LGG), so daß in diesem Fall ein Gesellschaftskapital gar nicht vorhanden zu sein braucht.

Ein weiteres wesentliches Erfordernis der Genossenschaft ist laut dem lettländischen Genossenschaftsgesetz die „gemeinschaftliche Lösung" der ihr gestellten wirtschaftlichen Aufgaben. Die Begriffsbestimmung ist an dieser Stelle unklar und gibt keinerlei Auskunft darüber, in welcher Form die gemeinschaftliche Tätigkeit der Genossenschaft gedacht ist.

Im weiteren Gesetzestext finden sich aber Bestimmungen, aus denen hervorgeht, daß der lettländische Gesetzgeber unter der gemeinschaftlichen Tätigkeit eine solche innerhalb eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes versteht: § 6 LGG macht für die Genossenschaft einen Gesellschaftssitz und eine eigene Firma notwendig, und die §§ 21—46 LGG, die das wirtschaftliche Gebaren der einzelnen Genossenschaften regeln, zeigen, daß sich die Genossenschaft wie andere Wirtschaftsunternehmen unmittelbar am Wirtschaftsleben beteiligt und sich dabei eines selbständigen Geschäftsbetriebes bedient. Das vom lettländischen Gesetzgeber gebrauchte Wort „gemeinschaftlich" hat demnach denselben Sinn, den Waldecker[3] dem Ausdruck „gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb" des deutschen Genossenschaftsgesetzes gibt: „Es ist das gemeinsame Tätigwerden, das co-operatif im Gegensatz zum vendre au public des Franzosen, unter gegenseitiger Einsetzung der Persönlichkeit der Mitglieder . . . . es ist das Prinzip der Gegenseitigkeit des Geschäftsbetriebes, die Grundidee der gesamten Kooperativbewegung."

Ausführlich behandelt die Begriffsbestimmung des § 1 LGG den Zweck der Genossenschaft, welcher in erster Linie „die Lösung wirtschaftlicher Aufgaben" ist. Eine Scheidung der wirtschaftlichen Sphäre in Erwerb und Wirtschaft, wie sie das deutsche Genossenschaftsgesetz vornimmt, macht das lettländische Genossenschaftsgesetz nicht und spricht nur von der Förderung des Wohlstandes der Mitglieder, d. h. von der Bes-

3. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 32.

serung ihrer wirtschaftlichen Lage, was inhaltlich die Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft der Genossen bedeutet. Die Ausdrucksform des letztgenannten Gesetzes ist nicht klar genug, da dem „materiellen Wohl" des Genossen jede Gewinnerzielung dient. Die Genossenschaft unterscheidet sich aber von allen anderen Handelsgesellschaften gerade dadurch, daß sie nicht auf Gewinnerzielung ausgeht, sondern lediglich die in ihrer Selbständigkeit verbleibenden Einzelwirtschaften der Genossen fördern will. Auch der lettländische Senat stellt dieses ausdrücklich in einer Entscheidung fest.[4] „Das Ziel der Genossenschaften ist gerade nicht die Gewinerzielung, sondern die Unterstützung und die Förderung des materiellen und geistigen Wohls jedes einzelnen Mitgliedes durch gemeinschaftliche Tätigkeit."

Während sich der Zweck der deutschen Genossenschaft in der Förderung ihrer Genossen erschöpft,[5] macht sich die lettländische Genossenschaft auch die Hebung des Wohlstandes von Nichtmitgliedern zur Aufgabe. In der Definition des § 1 LGG heißt es, daß durch die Tätigkeit der Genossenschaft auch der Wohlstand „der Einwohner ihrer Tätigkeitsgebiete" gehoben werden soll. In welcher Weise sich diese wirtschaftliche Förderung auswirken soll, wird in der Begriffsbestimmung nicht erörtert. Der Gesetzgeber wollte damit ausdrücken, daß die Genossenschaft als wirtschaftende Organisation auch zu Nichtmitgliedern Geschäftsverbindungen aufnehmen kann. Im weiteren Gesetzestext wird bei der Erläuterung der Tätigkeit der einzelnen Genossenschaftsarten festgestellt, daß in bestimmten Fällen[6] ein Geschäftsverkehr mit Nichtmitgliedern möglich ist, so daß dann durch die Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaft über den Kreis

---

4. Entscheidung des lettländischen Senates 2057/1930.

5. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 85.

J. v. Gierke, Genossenschaftsrecht, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften. Berlin und Leipig 1927. Bd. 2 S. 709.

6 Kreditgenossenschaften dürfen auch von Nichtmitgliedern Zahlungen entgegennehmen (§ 22 p. 6 LGG), Konsumgenossenschaften können auch die Bedürfnisse von Nichtmitgliedern befriedigen (§, 43 LGG), Arbeitsgenossenschaften haben das Recht, beim Fehlen von Arbeitskräften fremde Arbeiter bis zu einem Zehntel der Mitglieder anzustellen (§ 44 LGG).

der Genossen hinaus die Einnahme der Genossenschaft erhöht und damit auch der Erwerb der Mitglieder gefördert wird. Ein geschäftlicher Verkehr mit Nichtmitgliedern, welcher der Genossenschaft keinen Nutzen bringt, ist nach dem lettländischen Genossenschaftsgesetz nicht möglich.[7] Auch der lettländische Senat läßt in einer Entscheidung zu, daß Nichtmitglieder zur Genossenschaft in Beziehung treten, aber nur soweit dieses für letztere von Nutzen ist.[8] Die Förderung der Wirtschaft von Nichtmitgliedern ist demnach nur eine sekundäre Erscheinung der genossenschaftlichen Tätigkeit und wird nicht ausdrücklich angestrebt.[9] Die Definition des § 1 des lettländischen Genossenschaftsgesetzes stellt sich folglich in einen Gegensatz zu anderen Bestimmungen dieses Gesetzes, wenn sie neben der Hebung des Wohlstandes ihrer Mitglieder auch die Besserung der wirtschaftlichen Lage der „Einwohner ihres Tätigkeitsgebietes" als Aufgabe der Genossenschaft deklariert.

Während § 1 des deutschen Genossenschaftsgesetzes nur einen wirtschaftlichen Zweck der Genossenschaft kennt,[10] sieht die Begriffsbestimmung des § 1 LGG die Aufgaben einer Genossenschaft auch auf ideellem Gebiet und spricht vom „materiellem und geistigem Wohl". Es erscheint zunächst fraglich, ob das lettländische Genossenschaftsgesetz auch Genossenschaften anerkennt, die allein ideelle Zwecke verfolgen und keine wirtschaftlichen Aufgaben haben, besonders, da das Gesetz auch Genossenschaften ohne eine finanzielle Beteiligung ihrer Mitglieder erwähnt (§ 78 LGG). Doch eine Untersuchung der §§ 20 und 21 LGG zeigt, daß die Aufgaben der Genossenschaft immer wirtschaftlicher Natur sind und daß der ideelle Zweck nur eine sekundäre Bedeutung hat. § 20 LGG bestimmt nämlich, daß „neben den in den folgenden Paragraphen dargestellten Hauptaufgaben weitere in diesem Gesetz vorgesehene Aufgaben der Genossenschaft von der Satzung be-

7. Kreditvereine dürfen Darlehen nur an Mitglieder geben (§ 32 LGG), Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit dürfen Versicherungsverträge nur mit Mitgliedern abschließen (§ 40 LGG), Wohnungsgenossenschaften dürfen nur Mitgliedern dienen (§ 45 LGG).

8. Senatsentscheidung 451/29.

9. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. a. a. O. S. 33 und 63.

10. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 57 und 84.

stimmt werden können". Die „Hauptaufgaben", die im § 21 LGG in einer Aufzählung aller Genossenschaftsarten geschildert werden, bestehen durchweg in einer Förderung der Wirtschaft und des Erwerbs der Genossen. Die „weiteren Aufgaben", von denen § 20 LGG spricht, werden im lettländischen Genossenschaftsgesetz nur in der Begriffsbestimmung des § 1 LGG erwähnt, woraus man schließen kann, daß die ideellen Aufgaben nur Nebenaufgaben der Genossenschaft sind. Diese Feststellung wird auch durch § 6 LGG bestätigt, der bei Bestimmung der notwendigen Inhalts der Satzungen in p. 9 verlangt, daß auch die Bestimmung über die Art und Weise, wie der Gewinn der Genossenschaft zu verteilen ist, zu den notwendigen Bestandteilen der Satzungen gehört. Die Gesellschaft ohne Erwerbscharakter wird in einem besonderen Gesetz vom 14. Februar 1938 geregelt.

Obgleich der Zweck der Genossenschaft des lettländischen Genossenschaftsgesetzes in erster Linie ein wirtschaftlicher ist, geht der Gesetzgeber im 2. Absatz des § 1 LGG ausführlich auf die ideelen Nebenzwecke der Genossenschaft ein. Er betont den ethischen Wert der Genossenschaft und die Notwendigkeit ihrer engen Verbundenheit mit Sippe und Familie. Er hebt weiter besonders den Gedanken der Selbsthilfe und der Selbständigkeit in der Genossenschaft hervor. § 1 LGG geht damit über den Rahmen einer rechtlichen Begriffsbestimmung hinaus und erhält den Charakter eines kultur- und wirtschaftspolitischen Programms.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Definition des § 1 LGG als wesentliche Merkmale einer Genossenschaft die wechselnde Mitgliederzahl, die Gemeinschaftlichkeit des Geschäftsbetriebes und die wirtschaftliche Förderung der Mitglieder hinstellt. Diese Merkmale verraten eine recht weitgehende Uebereinstimmung mit den charakteristischen Merkmalen der eingetragenen Genossenschaft in der Begriffsbestimmung des § 1 des deutschen Genossenschaftsgesetzes. Eine Identität der Begriffsbestimmungen ist aber nicht vorhanden. Der lettländische Gesetzgeber betont nämlich neben der wechselnden Mitgliederzahl auch das wechselnde Kapital und erweitert den Zweck der Genossenschaft über das rein Wirt-

---

11. Valdibas vestnesis (Regierungsanzeiger) Nr. 36/1938.

schaftliche hinaus, indem er ihr auch ausgedehnte ideelle Ziele setzt und neben der Förderung der Mitglieder auch die Förderung von Nichtmitgliedern der Genossenschaft zur Aufgabe macht. Dagegen spricht das lettländische Genossenschaftsgesetz nicht ausdrücklich von einem gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb der Genossen, sondern hebt als notwendiges Merkmal einer Genossenschaft nur allgemein die Gemeinschaftlichkeit des Handelns der Genossen hervor. Der vom § 1 LGG gebrauchte Ausdruck „gemeinschaftlich" läßt sich aber mit Hilfe des weiteren Gesetzestextes als „gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb" interpretieren. Abschließend muß gesagt werden, daß § 1 LGG weniger eine rechtliche Definition gibt, als vielmehr die ethischen Ziele der Genossenschaft darstellt und somit einen sozialpolitischen Charakter trägt.

## § 5.

### Errichtung der Genossenschaft.

Die Genossenschaft ist die Unternehmungsform des kleinen Mannes, der in Lettland vor allem durch den kleinen und mittleren Bauern, den Handwerker und den Kaufmann der Kleinstadt vertreten wird. Eine wichtige Aufgabe der genossenschaftlichen Gesetzgebung ist es daher, die Errichtung der Genossenschaft möglichst einfach zu gestalten. Wie diese Aufgabe vom lettländischen Genossenschaftsgesetz gelöst wird, zeigt eine Untersuchung seiner Bestimmungen über die Entstehung der Genossenschaft.

Die Gründung der Genossenschaft erfolgt in mehreren Abschnitten. Die Gründer, deren Zahl mindestens sieben betragen muß (§ 7 LGG), einigen sich zunächst vertraglich über die Errichtung der Genossenschaft. Von den Gründern verlangt § 48 LGG, daß sie volljährig sein müssen. Diese Bestimmung ist besonders im Hinblick auf die in Lettland sehr verbreiteten Schülergenossenschaften von Bedeutung.[1] Das lettländische

1. Vgl. P. Lapinsch, Skolenu krajkases (Schülersparkassen). Riga 1930.

Genossenschaftsgesetz beschränkt die Gründung der Genossenschaft nicht auf physische Personen, sondern bestimmt in § 47, daß auch juristische Personen Mitglieder der Genossenschaft sein dürfen und hebt besonders die Möglichkeit einer Mitgliedschaft des Staates und der Gemeinden hervor. Bei den zahlreichen genossenschaftlichen Neugründungen während der letzten zwei Jahre ist staatlicherseits von dieser Möglichkeit auch vielfach Gebrauch gemacht worden.[2]

Der nächste Abschnitt bei der Errichtung einer Genossenschaft ist die Festlegung der Satzungen. Für die meisten Genossenschaftstypen bestehen allerdings vom Gesetzgeber erlassene sogenannte Normalstatuten,[3] so daß für gewöhnlich diese Tätigkeit der Gründer fortfallen wird. Diese Normalstatuten haben einen obligatorischen Charakter § 5 LGG bestimmt: „Genossenschaften werden gegründet und arbeiten gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und der vom Ministerkabinett herausgegebenen Normalstatuten."

Satzungen müssen also nur in den Fällen festgelegt werden, wo für die zu gründende Genossenschaft noch keine Normalstatuten bestehen. Der Inhalt der Satzungen wird gebildet:

1. aus Bestimmungen, die notwendigerweise in den Satzungen enthalten sein müssen und deren Inhalt vom Gesetz selbst bestimmt wird, und
2. aus Bestimmungen, die in den Satzungen enthalten sein können und deren Inhalt von den Gründern im Rahmen des Gesetzes festgelegt wird (§ 6 LGG).

In 14 Punkten führt das Gesetz die notwendigen Bestimmungen der Satzungen an, zu denen vor allem diejenigen über den Sitz, die Firma und den Gegenstand des Unternehmens (§ 6 LGG Abs. 2 p. 1—3) gehören. Für den Gegenstand des

---

2. Z. B. die Beteiligung des Staates an der Gründung des Zentralvereins „Turiba" (Wohlstand).

3. Normalstatuten der Fischereigenossenschaften. Riga 1938. § 3.
Normalstatuten der Molkereigenossenschaften. Riga 1938. § 3.
Normalstatuten der Spar- und Darlehnsgenossenschaften. Riga 1937. § 3.
Normalstatuten der Konsumgenossenschaften. Riga 1937. § 3.
Normalstatuten der Spiritusbrennerei-Genossenschaften. Riga 1937. § 3.
Normalstatuten der Versicherungsgenossenschaften. Riga 1938. § 3.

Unternehmens gebraucht das Gesetz den Ausdruck „Aufgabe der Genossenschaft", denselben, den der § 1 LGG in der Definition der Genossenschaft für den Zweck des Unternehmens benutzt. Die Normalstatuten sprechen von Ziel und Aufgabe der Genossenschaft, stellen unter dieser Bezeichnung dann aber neben den in § 1 LGG erwähnten allgemeinen Zielen der Genossenschaft besonders den Gegenstand des Unternehmens dar, d.h. die „Veranstaltungen geschäftlicher Natur, die Mittel, vermöge deren die Genossenschaft ihrem eigentlichen Zweck nachkommen will".[4] Der begriffliche Unterschied zwischen dem Zweck des Unternehmens und dem Gegenstand desselben als dem Mittel zum Zweck wird im lettischen Sprachgebrauch nicht gemacht. Ferner müssen die Satzungen notwendige Bestimmungen über die wirtschaftliche Tätigkeit der Genossenschaft enthalten: über die Größe des Geschäftsanteils und -guthabens der Mitglieder, die Höhe ihrer Haftsumme, über die Erichtung der Genossenschaft und deren Kapital, über die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Verteilung von Gewinn und Verlust. Schließlich müssen Bestimmungen über die Organisation der Genossenschaft in die Satzungen aufgenommen werden: Normen über die Vollversammlung und deren Beschlußfassung, über die Wahl des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Revisionskommission, über die Geschäftsordnung und die Amtsdauer dieser Organe sowie Bestimmungen über die Liquidation der Genossenschaft (§§ 10—14 LGG).

Nach Ausarbeitung der Satzungen muß die Erlaubnis des Staates für die Gründung der Genossenschaft eingeholt werden (§ 4 Abs. 2 LGG). Auf diese Weise will sich der Staat vor Gründungen schützen, die den örtlichen Bedürfnissen nicht entsprechen und daher nicht existenzfähig sind. Das von der Landwirtschaftskammer herausgegebene Jahrbuch[5] stellt an dieser Stelle folgendes fest: „Vor der Gründung einer Genossenschaft müssen die örtlichen Verhältnisse in einer geeigneten Art und Weise untersucht werden, damit auf diese Weise schon vorher die Existenzmöglichkeiten der Genossenschaft gesichert sind." Der Antrag auf Erteilung der Genehmiugng zur Grün-

4. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S 73.

5. Annuaire de la coopération, premiere (XVI) annéé. Jelgava (Mitau) 1938. S. 1.

dung der Genossenschaft wird beim Landwirtschaftsministerium, wenn es sich um Genossenschaften mit landwirtschaftlichem Charakter handelt, im anderen Falle beim Finanzministerium gestellt (§ 7 LGG). Im Antrag ist der örtliche Wirkungskreis der zu gründenden Genossenschaft zu beschreiben und ihm ein „Arbeitsplan" der zukünftigen Genossenschaft beizulegen. Das Gesetz erläutert nicht näher, was unter diesem „Arbeitsplan" zu verstehen ist. § 9 LGG zählt die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Erlaubnis zur Gründung einer Genossenschaft gegeben sein müssen, auf und bestimmt:

„Bei Erteilung der Erlaubnis ist zu beachten:

1. ob die wirtschaftlichen Verhältnisse im vorgesehenen Wirkungsgebiet die Möglichkeit für eine fruchtbare Arbeit der Genossenschaft geben,
2. ob die erforderliche Mitgliederzahl und die notwendigen Mittel vorhanden sind,
3. ob andere ähnliche Genossenschaften in größerer Nähe der zu gründenden Genossenschaft bereits bestehen,
4. ob begründetermaßen anzunehmen ist, daß im vorgesehenen Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft Personen für ihre Leitung vorhanden sind,
5. ob der eingereichte Arbeitsplan für eine erfolgreiche Arbeit genügend Sicherheit bietet."

Die staatliche Instanz beurteilt diese Voraussetzungen für die Gründung einer Genossenschaft nach dem vorliegenden Material, das vom Antragsteller eingereicht wird. Die Vorlage der Statuten verlangt das Gesetz nicht. Die in p. 1—5 des § 9 LGG bezeichneten Voraussetzungen für die Gründung einer Genossenschaft müssen also im Antrag selbst und in dem „Arbeitsplan" dargestellt werden.

Nach Erhalt der Genehmigung des Staates folgt das nächste Gründungsstadium, die gerichtliche Registrierung. Der Antrag auf Registrierung der Genossenschaft wird bei dem Bezirksgericht gestellt, dessen örtliche Zuständigkeit sich nach dem Sitz der Genossenschaft richtet (§ 10 LGG). Dem Antrag werden der staatliche Genehmigungsbescheid und die Satzungen der Genossenschaft in sechsfacher Ausfertigung beigefügt. Das Gericht prüft, ob die Satzungen mit dem Gesetz in Einklang stehen. Für die Gründung einer Genossenschaft ist also doppelte Prüfung notwendig. Während jedoch die Prüfung

durch die Verwaltungsbehörde vor der Erteilung der Genehmigung zur Gründung materiell war, ist die gerichtliche Prüfung formaler Natur.

Es entsteht nun die Frage, welche Bedeutung dieser gerichtlichen Prüfung („ob die Statuten mit dem Gesetz übereinstimmen" — § 12 LGG —) bei Gründungen, die sich der Normalstatuten bedienen, zukommt, vor allem deshalb, weil die Normalstatuten vom Ministerkabinett selbst herausgegeben werden und sich hier eine Prüfung zu erübrigen scheint. Das Gesetz gibt auf diese Frage keine Antwort. In der Praxis wird sich die Tätigkeit des Gerichts in diesem Falle auf die Eintragung der Genossenschaft in das Register beschränken müssen.

Das Register des lettländischen Rechts entspricht nicht dem deutschen Genossenschaftsregister (§ 10 des deutschen Genossenschaftsgesetzes), da das deutsche Register selbständig ist, während die Registrierung der lettländischen Genossenschaften im allgemeinen Vereinsregister (§ 369 lettländisches Gerichtsverfassunggesetz), allerdings in einer besonderen Abteilung desselben (§ 375 lettländisches Gerichtsverfassungsgesetz), vorgenommen wird. Auch die rechtliche Wirkung der Eintragung der Genossenschaft in das Register ist im lettländischen Recht verschieden vom deutschen. Während die Genossenschaft nach deutschem Recht erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister Rechtsfähigkeit erlangt (§§ 13 und 71 des deutschen Genossenschaftsgesetzes), die Eintragung hier also eine konstitutive Wirkung hat,[6] ist der Erfolg der registerrechtlichen Eintragung im lettländischei Recht nur deklarativ und sichert der im Entstehen begriffenen Genossenschaft ihre Rechte. § 19 LGG bestimmt: „Wenn die Gesellschaft binnen eines Jahres, von der Eintragung in das Register an gerechnet, ihre Tätigkeit nicht aufnimmt, gilt sie als nicht gegründet . . ." Bis zur ersten Vollversammlung gilt die zu gründende Genossenschaft nur als Gesellschaft des lettländischen Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 2241 LZGB), deren Zweck es ist, eine Genossenschaft zu errichten, d. h. alle Handlungen zu unternehmen, die für die Gründung der Genossenschaft notwendig sind . Die Gründer müssen nach der Registrierung erst zu einer Vollversammlung zusammentreten und die die Genos-

6. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 96.

senschaft repräsentierenden Organe wählen. Die Eintragung in das Register erfolgt aber schon zu einem Zeitpunkt, wo die Genossenschaft noch gar nicht konstituiert ist. Nach § 10 des deutschen Genossenschaftsgesetzes muß der Vorstand vor der Registrierung der Genossenschaft bereits gewählt sein, so daß die Registrierung die letzte Phase der Gründung der Genossenschaft darstellt. „Der Verband muß also notwendig schon vorher Körperschaft sein, wenn ihm auch zur Vollendung die Anerkennung als solche fehlt."[7] Da die Genossenschaft des lettländischen Genossenschaftsgesetzes erst mit der ersten Vollversammlung Körperschaft wird, ist die Ausdrucksweise des lettländischen Genossenschaftsgesetzes daher nicht sinngemäß, wenn von der „Registrierung der Genossenschaft" gesprochen wird; es kann hier nur von einer „Registrierung der Satzungen" die Rede sein. De lege ferenda erscheint es falsch, daß die Eintragung der Satzungen der zukünftigen Genossenschaft in das Genossenschaftsregister schon vor der Gründung erfolgt. Ein Register hat bezüglich der Eintragungen bald rechtsbekundende, bald darüber hinaus rechtsbegründende Bedeutung.[8] Wenn die Gründung der Genossenschaft, nachdem ihre Statuten im Register schon verzeichnet worden sind, nicht unbedingt stattzufinden braucht (§ 19 LGG), widerspricht diese Möglichkeit der Sicherheit des Rechtsverkehrs. Ein Widerspruch liegt ferner in den Bestimmungen der §§ 19 und 52 LGG. Obgleich § 19 LGG bestimmt, daß die Genossenschaft erst mit der ersten Vollversammlung als gegründet gilt, sagt § 52 LGG nämlich, daß die Gründer schon mit der Eintragung der Satzungen in das Register als Mitglieder zu gelten haben. Dadurch wird eine Mitgliedschaft an einer noch gar nicht bestehenden Körperschaft geschaffen.

Während bei der materiellen Prüfung der Gründungsvoraussetzung durch das Finanz- bzw. Landwirtschaftsministerium den Antragstellern im Falle einer Ablehnung des Antrages keinerlei Beschwerderecht zugestanden wird, kann im Falle einer Ablehnung der Eintragung in das Register gegen diesen Beschluß beim Administrativen Departement des lettländischen Senats in Monatsfrist Beschwerde eingelegt werden.

7. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 106.

8. Derselbe. S. 86.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß der lettländische Gesetzgeber einerseits die Gründung der Genossenschaft durch Normalstatuten außerordentlich erleichtert, andererseits aber das Gründungsverfahren durch die Bestimmung der doppelten Prüfung erheblich kompliziert. Diese doppelte Prüfung der materiellen und formellen Voraussetzungen durch verschiedene Instanzen verhindert in vielen Fällen unproduktive Gründungen. Falsch erscheint die Tatsache, daß die Gründung der Genossenschaft auf der ersten Vollversammlung mit der Bestellung der Organe der Genossenschaft als vollzogen gilt. Entsprechend dem deutschen Genossenschaftsgesetz müßte die Genossenschaft mit der registerrechtlichen Eintragung (§ 385 lettländisches Gerichtsverfassungsgesetz) auch als gegründet gelten.

## § 6.

## Die Mitgliedschaft.

### A) Erwerb der Mitgliedschaft.

Die Genossenschaft des lettländischen Rechts ist gleich der deutschen eingetragenen Genossenschaft eine Personalgesellschaft mit vermögensrechtlichem Charakter. Die Mitgliedschaft umfaßt infolgedessen neben rein persönlichen auch materielle Rechte und Pflichten der Genossen.

Laut § 47 LGG können nur rechtsfähige und volljährige Personen beiderlei Geschlechts Mitglieder der Genossenschaft sein. In Ausnahmefällen können die Satzungen auch minderjährigen Personen, die das 17. Lebensjahr erreicht haben, die Mitgliederrechte erteilen (§ 48 Satz 2 LGG). Von der Vertretung der Genossenschaft als Bevollmächtigte, Glieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder der Revisionskommission sind Minderjährige jedoch ausgeschlossen (§ 48 Satz 2 LGG). Nach § 47 p. 2 LGG können auch

> Genossenschaften, Vereine und andere gesellschaftliche und wirtschaftliche Organisationen und Unternehmen, deren Statuten eine gemeinnützige Tätigkeit auf kulturellem, genossenschaftlichem oder allgemein wirtschaftlichem Gebiet vorsehen und deren Gewinn nach genossenschaftlichen Gesichtspunkten verteilt wird oder gemeinnützigen Zwecken dient,

Mitglieder einer Genossenschaft sein. Die Frage, ob auch Aktien-, Kommandit- und offene Handelsgesellschaften die Mitgliedschaft besitzen können, wurde vom lettländischen Senat positiv beantwortet.[1] Wie er in seiner Entscheidung feststellt, muß die Beurteilung dieser Frage davon abhängen, ob der Zweck des Unternehmens demjenigen der Genossenschaft entspricht. Das Gesetz verlangt von einer Genossenschaft, daß sie gemeinnützig ist und die Gewinnverteilung nach genossenschaftlichen Grundsätzen vornimmt. In der Praxis werden Wirtschaftsunternehmen in der Form der Aktien-, Kommandit- und offenen Handelsgesellschaft nur selten diesen Anforderungen genügen.[2] Der lettländische Appellhof stellt in einer Entscheidung[3] demgemäß fest, daß „spezifisch kapitalistische Gewinnunternehmen, d. h. Aktien-, Kommandit- und offene Handelsgesellschaften nicht Mitglieder einer Genossenschaft sein können". Das lettländische Genossenschaftsgesetz läßt auch zu, daß der Staat und die Selbstverwaltung Mitglieder einer Genossenschaft sind (§ 47 p. 3 LGG) Die Beteiligung des Staates durch Erwerb der Mitgliedschaft an einer Genossenschaft muß vom genossenschaftlichen Standpunkt aus abgelehnt werden, da sie dem Grundsatz der Selbsthilfe, der für die Genossenschaft wesentlich ist, widerspricht.

Die Mitgliedschaft des Beitretenden entsteht durch den Beschluß des für die Aufnahme von Mitgliedern zuständigen Organs (§ 52 Satz 1 LGG). Die Person, welche die Mitgliedschaft anstrebt, muß bei der Anmeldung eine schriftliche Erklärung abgeben, in der die Zahl der Geschäftsanteile, die sie erwerben will, genannt wird und sonstige die Genossenschaft angehende Mitteilungen gemacht werden (§ 53 LGG). Gegen eine Ablehnung des Antrages auf Aufnahme in die Genossenschaft kann Beschwerde bei der Vollversammlung eingelegt werden, deren Entscheidung endgültig ist (§ 54 LGG). Das Gesetz verlangt von dem Neueintretenden gleichzeitig mit der

1. Entscheidung des lettländischen Senats 2400/32: „Es besteht kein Grund, als Mitglied eine Aktiengesellschaft zuzulassen, vorausgesetzt, daß deren Zweck auf eine solche Gewinnerzielung gerichtet ist, die dem allgemeinen Zweck einer Genossenschaft nicht entgegensteht."

2. Eine Ausnahme bildet die „Tautas Banka" (Volksbank), die eine Genossenschaft in der rechtlichen Form einer Aktiengesellschaft darstellt.

3. Entscheidung des lettländischen Appelhofes vom 2. 2. 1928.

schriftlichen Anmeldung die Zahlung eines Eintrittsgeldes (§ 51 LGG). Die Zahlung vor Erlangung der Mitgliedschaft ist nicht gerechtfertigt und wird in manchen Normalstatuten[4] erst nach erfolgter Aufnahme in die Genossenschaft verlangt. Ein Widerspruch der Normalstatuten zu § 51 LGG ist unverkennbar. Da diese beiden Rechtsnormen von derselben gesetzgebenden Instanz, dem Ministerkabinett, stammen, ist es unklar, welche Bedeutung der Gesetzgeber der Bestimmung über die Einzahlung des Eintrittsgeldes beilegt, ob sie zwingende oder dispositive Norm ist. Die Aufnahme in eine Genossenschaft kann von den Satzungen an weitere Bedingungen geknüpft werden (§ 6 Abs. 2 LGG). Die Normalstatuten machen von dieser Möglichkeit weitgehend Gebrauch.[5] Das Gesetz verbietet lediglich, die Aufnahme eines Mitgliedes von seinem Volkstum oder seinem Glaubensbekenntnis abhängig zu machen (§ 49 LGG).

Eine gerichtliche Registrierung der Mitglieder, wie sie das deutsche Genossenschaftsgesetz vorschreibt, findet nicht statt. Ein Mitgliederregister wird bei der Genossenschaft selbst geführt, in das alle die Mitglieder betreffenden Daten eingetragen werden. Jedem Mitglied und Gläubiger der Genossenschaft ist die Einsichtnahme in dieses Verzeichnis gestattet (§ 55 LGG).

### B) Verlust der Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft wird durch freiwilligen Eintritt erworben und muß daher auch durch freiwil-

---

4. Normalstatuten der Molkereigenossenschaften. Riga 1938. § 15.
Normalstatuten der Spiritusbrennerei-Genossenschaften. Riga 1937. § 9.

5. Normalstatuten der Spiritusbrennerei-Genossenschaften. Riga 1937. § 7 verlangt: Ansässigkeit am Orte des Genossenschaftssitzes und eigene Kartoffelproduktion.
Normalstatuten der Konsumgenossenschaften. Riga 1937. § 7: Ansässigkeit am Orte der Genossenschaft.
Normalstatuten der Fischereigenossenschaften. Riga 1938. § 7: Betätigung im Fischfang.
Normalstatuten der Versicherungsgenossenschaften. Riga 1938. § 9: Der Genosse muß Eigentümer oder Pächter eines am Orte der Genossenschaft gelegenen Immobils sein.
Normalstatuten der Spar- und Darlehnsgenossenschaften. Riga 1937. § 56: Ansässigkeit des Genossen am Orte der Genossenschaft.

ligen Austritt beendet werden können.[6] § 56 des lettländischen Genossenschaftsgesetzes bestimmt, daß jedes Mitglied nach Einreichung einer schriftlichen Kündigung aus der Genossenschaft austreten kann. „Die Genossenschaft ist eine freie Vereinigung; sie entsteht durch freiwilligen Zusammenschluß. Ein Zwang zum Beitritt wird nicht ausgeübt. Diesem Grundsatz der freien Selbstbestimmung entspricht der weitere Satz, daß auch das Ausscheiden dem Mitgliede freisteht. Ein zwangsweises Zurückhalten ausscheidungswilliger Genossen ist unstatthaft."[7] Die Geschäftsinteressen der Genossenschaft fordern aber eine gewisse Einschränkung dieses Grundsatzes. Das lettländische Genossenschaftsgesetz bestimmt daher in § 56, daß die Kündigung der Mitgliedschaft nur zum letzten Tage des Geschäftsjahres erfolgen darf und verlangt die Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten. Bei Nichtinnehaltung dieser Frist gilt die Kündigung erst zum letzten Tage des folgenden Geschäftsjahres. Die Mitgliedschaft ist jedoch nicht kündbar, wenn sich die Genossenschaft in Auflösung befindet (§ 56 LGG). Die Genossenschaft kann in ihren Satzungen ferner bestimmen, daß der Austritt innerhalb einer festgesetzten Frist, die den Zeitraum von 10 Jahren nicht überschreiten darf (§ 57 LGG), ohne ihre Zustimmung nicht erfolgen kann. Auf diese Weise wird einerseits die freiwillige Austrittsmöglichkeit in zu großem Maße eingeschränkt, andererseits aber ein leichtfertiger Beitritt zu einer Genossenschaft verhindert und letzterer eine größere Sicherheit verliehen. Eine bestimmte Form der Kündigung wird vom lettländischen Genossenschaftsgesetz nicht verlangt (§ 56 LGG), doch fordern alle Normalstatuten eine schriftliche Kündigung.[8] Die Folge einer

---

6. Robert Deumer, Das deutsche Genossenschaftswesen. I und II. Berlin und Leipzig 1926 und 1927. S. 30.

7. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 177.

8. Normalstatuten der Konsumgenossenschaften. Riga 1937. S. 14. Normalstatuten der Spar- und Darlehnsgenossenschaften. Riga 1937. § 63.

Normalstatuten der Spiritusbrennerei-Genossenschaften. Riga 1937. § 17.

Normalstatuten der Versicherungsgenossenschaften. Riga 1938. § 16.
Normalstatuten der Molkereigenossenschaften. Riga 1938. § 13.
Normalstatuten der Fischereigenossenschaften. Riga 1938. § 14.

Kündigung ist für den Austretenden das Erlöschen seiner persönlichen Mitgliedschaftsrechte (§ 62 LGG).

Das Gesetz erleichtert den Austritt aus der Genossenschaft, wenn die Haftpflicht der Mitglieder durch Beschluß der Vollversammlung erhöht wird. Die Genossen können in diesem Fall innerhalb einer Monatsfrist ihren Austritt anmelden, der dann ohne Rücksicht darauf, ob die Kündigungsfrist von sechs Monaten eingehalten worden ist oder nicht, erfolgt.

Der natürlichste Endigungsgrund der Mitgliedschaft ist der Tod des Mitgliedes, der die Beziehungen[9] zwischen dem Genossen und der Genossenschaft löst. Doch gilt aus wirtschaftlichen Gründen der letzte Tag des Geschäftsjahres als Austrittstag des verstorbenen Genossen, dessen vermögensrechtliche Belange von seinen Erben gewahrt werden (§ 58 LGG). Die rein persönlichen Rechte und Pflichten des Verstorbenen, wie z. B. das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen und ein Amt in der Genossenschaft zu bekleiden, gehen auf die Erben nicht über (§ 58 LGG).

Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft wird ferner durch einen Gerichtsbeschluß beendet, der den Genossen für zahlungsunfähig erklärt (§ 59) LGG), was seinen wirtschaftlichen Tod bedeutet. Die Genossenschaft als ein Wirtschaftsunternehmen kann im Interesse der übrigen Mitglieder nur solche Genossen brauchen, die wirtschaftsfähig sind. Durch die zwangsweise Ausscheidung des Genossen wird außerdem seinen Gläubigern die Möglichkeit gegeben, sich aus dem Vermögensteil des Schuldners zu befriedigen, der sich noch in dessen Geschäftsguthaben bei der Genossenschaft erhalten hat. Diese Möglichkeit haben die Gläubiger selbst mit Hilfe eines gerichtlichen Vollstreckungsbefehls solange nicht, als die Mitgliedschaft des Schuldners an der Genossenschaft besteht (§ 75 LGG). Aus geschäftlichen Interessen erfolgt die Ausscheidung des Genossen auch in diesem Fall erst zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Kündigungsfrist wird vom Gesetz nicht bestimmt. Der für zahlungsunfähig erklärte Genosse kann seine persönlichen Rechte bis zu seinem Austritt aus der Genossenschaft nicht mehr ausüben (§ 62 LGG).

9. L. Parisius und H. Crüger. Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbsgenossenschaften, Kommentar. Berlin und Leipzig 1932. S. 411 Anm. 7.

Entsprechend dem freien Kündigungsrecht des Mitgliedes kann auch die Genossenschaft von sich aus das Ausscheiden eines Genossen veranlassen und die Endigung der Mitgliedschaft durch Ausschluß herbeiführen, der jedoch nicht willkürlich erfolgen darf, sondern nur in den im Gesetz oder den Statuten vorgesehenen Fällen möglich ist. Das lettländische Genossenschaftsgesetz führt in § 60 zwei Fälle an, in denen der Ausschluß erfolgen darf: Ein Genosse kann erstens ausgeschlossen werden, wenn er die Satzungen übertritt oder einen Beschluß der Vollversammlung oder eine Weisung eines Verwaltungsorgans der Genossenschaft nicht ausführt, die sich auf einen Beschluß der Vollversammlung stützt. Da die Genossenschaft auf der Zusammenarbeit aller Genossen aufgebaut ist, stellt sich eine Genosse, der sich hierbei nicht beteiligt, selbst außerhalb dieser Gemeinschaft. Die Ausschließung des Genossen ist daher gerechfertigt. Ein Genosse darf zweitens aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn er ein Verbrechen begeht, das den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat. In einer Personalgesellschaft, wie es die Genossenschaft ist, kann den anderen Mitgliedern nicht zugemutet werden, mit einer ihrer bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Person in Beziehung zu treten und sie weiterhin als Genossen zu betrachten. Daher ist auch in diesem Fall der Ausschluß berechtigt. Neben diesen vom Gesetz genannten Ausschlußgründen können in den Satzungen weitere festgesetzt werden (§ 60 p. 3 LGG).

Wenn die Satzungen es nicht anders bestimmen, erfolgt der Ausschluß auf Beschluß der Vollversammlnug (§ 61 LGG). Das Gesetz verlangt eine qualifizierte Mehrheit für den Beschluß, ein Mitglied aus der Genossenschaft auszuschließen, nicht, sondern bestimmt lediglich, daß die Abstimmung im geheimen stattfindet (§ 111 LGG). Auch hier gilt als Tag der Endigung der Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Genossen der letzte Tag im Geschäftsjahr (§ 61 Abs. 2 LGG.). Ein Beschluß über den Ausschluß eines Genossen, der in der Genossenschaft beamtet ist, kann erst nach Amtsenthebung des Betreffenden gefaßt werden (§ 62 Abs. 2 LGG).

Schließlich hat auch die Uebergabe des Geschäftsguthabens eines Mitgliedes an einen neueintretenden Genossen die Endigung der Mitgliedschaft zur Folge. Für diese Uebertragung ist

aber vorher die Einwilligung des Organs der Genossenschaft, dem die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt, einzuholen (§ 71 LGG).

### C) Persönliche Rechte und Pflichten der Genossen.

Die Mitgliedschaft an einer Genossenschaft bildet einen Komplex von persönlichen und vermögensrechtlichen Rechtsverhältnissen.[10]

Die persönlichen Rechte und Pflichten der Genossen geben der Genossenschaft den Charakter einer Personalgesellschaft. Zu diesem persönlichen Teil der Mitgliedschaft gehört vor allem das Recht des Genossen von der Genossenschaft beraten zu werden und sonstwie ihre Hilfe in Anspruch zu nehmen, dann die Rechte des Genossen auf Mitwirkung an der Verwaltung der Genossenschaft, wie z. B. das Recht, an der Vollversammlung teilzunehmen, das Stimmrecht und das Recht, ein Amt in der Genossenschaft zu bekleiden.

Die Mitglieder nehmen an der Verwaltung der Genossenschaft durch Meinungsäußerung und Stimmabgabe in der Vollversammlung teil. In der Regelung des Stimmrechts kommt der demokratische Charakter der Genossenschaft zum Ausdruck. § 105 Abs. 1 des lettländischen Genossenschaftsgesetzes bestimmt, daß jeder Genosse in der Vollversammlung nur eine Stimme hat. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung macht das Gesetz lediglich nur für solche Genossenschaften, die eine gemeinschaftliche Verarbeitung oder einen gemeinschaftlichen Verkauf zum Gegenstand haben. Diese Genossenschaften, bei denen es sich vor allem um in § 21 p. 5 LGG erwähnte handelt, die sich mit der gemeinsamen Verarbeitung und dem gemeinsamen Verkauf von Landwirtschafts- und Fischereierzeugnissen befassen, können ihren Genossen satzungsmäßig ein mehrfaches Stimmrecht zubilligen (§ 105 Abs. 2 LGG), das einem Dritten aber nicht übergeben werden darf. In Ausnahmefällen kann es laut Gesetz auf Familienmitglieder, die in der Wirtschaft des Genossen tätig sind, vertretungsweise übertragen werden. Das Stimmrecht kann in der Vollversammlung solange nicht ausgeübt werden, als das Mitglied seinen Verpflichtungen der

10. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 123.

Genossenschaft gegenüber nicht nachgekommen ist (§ 106 LGG). Außerhalb der Vollversammlung kommt dieses Stimmrecht im Falle der Einberufung der Vollversammlung durch ein Zehntel der Mitglieder zur Geltung (§ 1003 LGG).

Jedem Mitglied steht das Recht zu, einen Beschluß der Vollversammlung oder eine Anordnung eines Verwaltungsorgans, die den Gesetzen der Satzungen widersprechen, bei Gericht zu beklagen (§ 139 LGG). Eine derartige Klage wird auch im deutschen Recht anerkannt (§ 51 DGG). [11] Das lettländische Genossenschaftsgesetz geht noch weiter und läßt Beschwerden wegen Unzweckmäßigkeit der Beschlüsse der Vollversammlung zu, die beim Finanz- bzw. Landwirtschaftsministerium eingelegt werden. Ferner ist jedes Mitglied berechtigt, Einsicht in den Jahresabschluß zu nehmen und sich von diesen Abschriften zu besorgen (§ 99 LGG).

Die Mitglieder der Genossenschaft haben neben dem aktiven auch das passive Wahlrecht, das § 136 LGG an eine Reihe von Voraussetzungen knüpft:

Das passive Wahlrecht haben nicht Mitglieder,

1. die zu einer Zuchthausstrafe verurteilt sind oder solche, über denen ein Verfahren schwebt, das zur Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe führen kann,
2. die für zahlungsunfähig erklärt worden sind,
3. die ihre Zahlung an die Genossenchaft nicht geleistet haben,
4. die in einem verwandtschaftlichen Verhältnis zu einem Leiter der Genossenschaft oder zu einem besoldeten Angestellten stehen,
5. deren ständiger Wohnsitz sich nicht am Orte der Genossenschaft befindet,
6. die noch nicht ein Jahr Mitglied der Genossenschaft sind,
7. die selbst oder deren Familienmitglieder an einem anderen wirtschaftlichen Unternehmen, das zur Genossenschaft in Konkurrenz steht, beteiligt sind.

Von diesen Bestimmungen verdient besonders die unter Punkt 4 angeführte Beachtung. Der Ausschluß verwandschaftlicher Bindungen innerhalb der Leitung der Genossenschaft soll eine „Vetternwirtschaft" verhindern. Die Ausübung eines Amtes ist ein höchst persönliches Recht und darf auch nicht vertretungsweise auf Familienmitglieder übertragen werden (§ 48 LGG).

---

11. L. Waldecker. Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 125 ff.

Diesen persönlichen Rechten stehen auch persönliche Pflichten gegenüber: Die in § 1 LGG dargelegten Aufgaben der Genossenschaft verpflichten jeden Genossen, das geistige und materielle Wohl der Gesamtheit zu fördern. Wie schon der lettische Ausdruck für die Genossenschaft „kopdarbibas sabiedriba", d. h. „Mitarbeitsgesellschaft", sagt, ist die erste Pflicht der Mitglieder: die Mitarbeit an der Genossenschaft. Vor allem muß jeder Genosse die Satzungen einhalten und sich den Beschlüssen der Vollversammlung fügen (§ 60 LGG).

D) Materielle Rechte und Pflichten der Genossen.

Zu den Vermögensrechten der Mitglieder gehören: Das Recht auf einen Gewinnanteil, das Recht auf Rückzahlung des Geschäftsguthabens und das Recht auf Auszahlung der Liquidationsquote.

Die Regelung der Verteilung des Reingewinns überläßt das lettländische Genossenschaftsgesetz (§ 92 Abs. 1) den Satzungen und bestimmt nur, daß der Gewinnanteil nicht mehr als 6% des Geschäftsanteils betragen darf (§ 92 Satz 2 LGG). Nach Festsetzung des Gewinnanteils muß dieser innerhalb drei Monaten abgehoben werden, andernfalls er dem Kaitalkonto des Genossen zugeschlagen wird (§ 92 LGG). Das Recht auf einen Gewinnanteil kann von den Satzungen auch ausgeschlossen werden. Neben einem Gewinnanteil, dessen Höhe sich nach dem Geschäftsguthaben des Genossen bestimmt, können die Satzungen[12] Prämien für rege Teilnahme am Geschäftsbetrieb aussetzen (§ 92 Satz 2 LGG).

Beim Ausscheiden aus der Genossenschaft hat jedes Mitglied ein Recht auf Rückerstattung des eingezahlten Geschäftsanteils. Die Auszahlung seines Guthabens braucht aber nicht sofort zu erfolgen: Das Gesetz (§ 72 Abs. 1 LGG) bestimmt im Geschäftsinteresse der Genossenschaft, daß beim Austritt eines Genossen die Rückzahlung seines Guthabens nach Abzug der Verluste und Zurechnung der Gewinne, Prämien und Rabatte nicht sofort, sondern innerhalb eines Jahres erfolgen kann. Um Massenaustritten eine Grenze zu ziehen, gestattet das lettlän-

12. Z. B. Normalstatuten der Fischereigenossenschaften. Riga 1938. § 40: Prämien werden für bestimmte Mengen abgelieferter Fische ausgezahlt und Rabatte beim Einkauf in der Genossenschaft gewährt.

dische Genossenschaftsgesetz (§ 72 Abs. 2) in den Satzungen ferner die Festsetzung einer Höchstsumme, die innerhalb eines Jahres für Rückzahlungen von Geschäftsguthaben an ausscheidende Mitglieder in Anspruch genommen werden darf. Ein Mitglied hat nach seinem Austritt aus der Genossenschaft weiterhin keine Rechte auf das Reservekapital oder sonstige Vermögen der Genossenschaft (§ 73 LGG).

Ein Recht auf eine Liquidationsquote im wahrsten Sinne des Wortes[13] steht den Genossen nicht zu. Sie erhalten nach Abzug sämtlicher Schulden, soweit Kapital vorhanden ist, nur ihren eingezahlten Geschäftsanteil zurückgezahlt (§ 156 LGG). Das darüber hinaus noch vorhandene Vermögen wird dem „Genossenschaftsfond"[14] überwiesen, wodurch eine Auflösung der Genossenschaft zwecks Verteilung des Vermögens verhindert wird.[15]

Die Genossenschaft muß sich zur Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgaben Geldmittel beschaffen, die in erster Linie von den Mitgliedern in Form von Einlagen und der Zahlung des Eintrittsgeldes, wozu jedes Mitglied durch Satzung verpflichtet werden kann (§ 84 LGG), aufgebracht werden. Die finanzielle Pflicht des Genossen besteht aber vor allem in den Einzahlungen auf seinen Geschäftsanteil. Jedes Mitglied muß mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen und gemäß den Satzungen Einzahlungen auf denselben leisten (§ 79 LGG), die nicht unbedingt in Bargeld gemacht zu werden brauchen, sondern auch in geldwerten Sachleistungen bestehen können (§ 80 Abs. 1 LGG). Eine Einzahlung durch Uebergabe von Wechseln oder eine Verrechnung von Forderungen an die Genossenschaft ist laut § 80 Abs. 2 LGG nicht zulässig. Das Geschäftsguthaben, d. h. die auf den Geschäftsanteil geleisteten Zahlungen, erhöht sich durch Zurechnungen von Gewinnanteilen, Prämien und Preisnachlassen (§ 90 Satz 3 LGG) oder wird durch Abschreibungen von Verlusten verringert (§ 88 LGG). Terminologisch macht das Gesetz keinen Unterschied zwischen Geschäftsgut-

13. Das deutsche Genossenschaftsgesetz (§ 90 Abs. 2).

14. Gesetz, betr. den Genossenschaftsfonds. Regierungsanzeiger Nr. 15/38.

15. A. Egger, Genossenschaftswesen und Genossenschaftsrecht. Internationale Rundschau der Arbeit, Heft 1. Berlin 1926. S. 361 und 365.

haben und Geschäftsanteil und gebraucht für beide Begriffe den Ausdruck „paja", d. h. „Einlage".

Diese Einzahlungspflicht der Mitglieder braucht nicht in allen Genossenschaften vorhanden zu sein. § 78 LGG stellt ausdrücklich fest, daß Genossenschaften mit oder ohne Einlagen bestehen können.[16] In letzterem Falle wird das Betriebskapital der Genossenschaft nur aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder gebildet oder vom Staat oder der Selbstverwaltung aufgebracht (§ 83 LGG).

Da sich die Genossenschaft in ihrer Geschäftstätigkeit oft nicht auf das vorhandene Eigenkapital beschränken kann, sondern auch fremde Geldmittel zu ihrer Wirtschaft heranziehen muß, die ihr aber nur dann zur Verfügung gestellt werden, wenn sie Sicherheit dafür leisten kann, sind die Genossen neben der Bildung einer Einlage und Zahlung eines Eintrittsgeldes auch verpflichtet, die von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten zu garantieren und hierfür eine Haftung zu übernehmen (§ 51 LGG). Diese Haftpflicht erstreckt sich über die Zeit der Mitgliedschaft hinaus und umfaßt auch die Haftung für alle Verbindlichkeiten, die vor dem Eintritt des Mitgliedes in die Genossenschaft entstanden sind (§ 67 LGG) und die, wie z. B. im Todesfall eines Mitgliedes, nach seinem tatsächlichen Austritt zur Geltung kommen (§ 68 LGG). Ein Mitglied oder dessen Erben haften, solange das Mitgliedschaftsverhältnis besteht, im Falle der Auflösung der Genossenschaft bis zur Beendigung der Liquidation (§ 69 LGG).

Das Gesetz läßt die Frage offen, wer im Falle des § 71 LGG, bei der Uebertragung des Geschäftsanteils von einem Genossen auf einen anderen, haftpflichtig ist. Der neueingetretene Genosse, der den Geschäftsanteil übernimmt, haftet von dem Augenblick seines Eintritts an (§ 67 LGG), während der scheidende Genosse noch bis zum Ende des Geschäftsjahres als Mitglied der Genossenschaft gilt und daher auch bis zu diesem Zeitpunkt für die Verbindlichkeiten derselben haftet (§ 68 LGG). Analog der Bestimmung des § 863 des lettländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, daß, wer die Früchte erntet auch

16. Vgl. Normalstatuten der Versicherungsgenossenschaften, die eine Beteiligung der Mitglieder an der Bildung des Geschäftskapitals nur in Form von Zahlung von Eintrittsgeldern kennen.

die Lasten tragen muß, wäre in diesem Fall nur der neueingetretene Genosse haftpflichtig zu machen.

Die Haftung der Mitglieder ist in den Genossenschaften, die eine Beteiligung der Genossen mit einer Einlage vorsehen, auf den Umfang des in den Satzungen festgesetzten Geschäftsanteils beschränkt (§ 63 LGG). Ein Mitglied, das seinen Geschäftsanteil voll eingezahlt hat, kann zu einer weiteren Haftung nicht mehr herangezogen werden. Diese auf den Geschäftsanteil beschränkte Haftung ist nicht wünschenswert, da auf diese Weise eine Angleichung der Genossenschaft an eine Kapitalgesellschaft stattfindet. Während jedoch das Aktienrecht für die Aktie einen Mindestwert festlegt, kann der Geschäftsanteil und damit auch die Haftsumme beliebig gesenkt werden.

Eine umfangreichere Haftpflicht haben die Mitglieder der Kreditgeossenschaften. Diese haften außer mit ihrer satzugsgemäßen Haftsumme noch zusätzlich mit der Hälfte des Betrages ihres am Tage der Auflösung der Genossenschaft bei dieser noch ausstehenden Schuld. Die Haftung in den Versicherungsgenossenschaften wird durch § 65 LGG besonders geregelt, wonach die Genossen hier für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit einer Summe, die nicht höher als 3% der Versicherungssumme im abgelaufenen Jahre sein darf, haften. Schließlich bestimmt § 66 LGG, daß die Haftung in „Genossenschaften anderer Art", also in solchen Genossenschaften deren Haftung in den §§ 63—65 nicht geregelt wird, von den Satzungen zu bestimmen ist, denen der Gestzgeber jedoch nicht eine Möglichkeit einräumen will, die Haftung überhaupt auszuschließen, sondern nur die Festsetzung des Umfanges der Haftpflicht ihrem freien Ermessen überläßt. Eine Befreiung der Mitglieder von der Haftpflicht würde gegen die Interessen der Gläubiger verstoßen und der Genossenschaft dadurch jeglicher Kredit genommen und ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Frage gestellt werden.

Die einmal gewählte Haftungsart steht nicht unwiderrufilch fest. Die Vollversammlung kann mit Zweidrittel der anwesenden Mitglieder (§ 111 Abs. 2 p. 3 LGG) den Genossen eine größere Haftpflicht auferlegen (§ 76 LGG). Eine Verminderung der Haftpflicht der Genossen bedarf im Interesse der Gläubiger der Zustimmung des Ministeriums, das die Genehmigung zur Gründung der Genossenschaft gegeben hat (§§ 77 und 18 LGG).

Während die Haftpflicht im deutschen Recht nur im Konkursfall realisiert wird,[17] besteht sie im lettländischen Recht für die Mitglieder schon zur Zeit der Tätigkeit der Genossenschaft. § 88 LGG bestimmt:

„. . . Wenn der Verlust das Grundkapital übersteigt, ist die Genossenschaft zu liquidieren, es sei denn, drei Viertel der Genossen sind gewillt, die erforderlichen Stammeinlagen zur Deckung der Verluste zu erneuern und Zuzahlungen zu leisten."

Wenn also das Guthaben der Mitglieder bis auf Null abgeschrieben ist, kann von den Mitgliedern mit Zustimmung der Mehrheit der Genossen eine Erneuerung der Einlage und eine Zuzahlung verlangt werden. Eine derartige Erneruerung des Geschäftsanteils wird im deutschen Recht abgelehnt[18] und ein „Umlageverfahren" bei bestehender eingetragener Genossenschaft für unzulässig erklärt.[19] Diese Heranziehung der Mitglieder zu zusätzlichen Zahlungen steht im Widerspruch zu der laut Gesetz auf den Geschäftsanteil beschränkten Haftung, die in der Praxis auf diese Weise zu einer unbeschränkten gemacht wird. Einem Genossen, der seinen Geschäftsanteil voll eingezahlt und laut § 63 LGG darüber hinaus also keine Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber mehr hat, können durch Beschluß der Vollversammlung weitere Verpflichtungen auferlegt werden. Mit der vergrößerten Haftung tritt allerdings gleichzeitig eine Erhöhung seines Geschäftsanteils ein.. Die Härte dieses Umlageverfahrens wird durch die Bestimmung des § 91 LGG gemildert, der eine Rückerstattung dieser Einzahlungen vorsieht und bestimmt, daß eine Gewinnverteilung solange nicht stattfinden darf, bis die von den Mitgliedern zusätzlich über ihren Geschäftsanteil hinaus geleisteten Zahlungen rückerstattet worden sind. Der Genosse erhält in diesem

17. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 154.

L. Parisius und H. Crüger, Das Reichsgesetz betr. der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenchaften, Kommentar. Berlin und Leipzig 1932. § 97 Anm. 4 und 6.

A. Rieß, Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts. Leipzig 1922. Bd. III, Abt. 2, § 47.

18. L. Parisius und H. Crüger, wie oben § 7 Anm. 30; A. Rieß, wie oben § 28 P. 13.

19. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 141.

Falle eine gläubigerähnliche Stellung, die aber weiterhin mit der Mitgliedschaft verbunden bleibt, da ein Ausscheiden aus der Genossenschaft den Verlust des Rechts auf Rückerstattung der zusätzlichen Zahlungen zur Folge hat (§ 91 Abs. 8 LGG). Das lettländische Genossenschaftsgesetz bestimmt in § 68, daß die Haftpflicht ausscheidender Mitglieder bis zum Tage der Endigung ihrer Mitgliedschaft bestehen bleibt. Ueber diese Zeit hinaus haftet ein ausscheidendes Mitglied nur dann, wenn die Genossenschaft vor Endigung der Mitgliedschaft aufgelöst wird, in welchem Falle die Haftpflicht laut § 70 LGG bis zur Beendigung der Liquidation besteht. Die Frage, ob das Umlageverfahren (§ 88 LGG) auch auf Mitglieder, deren Ausscheiden aus der Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres bevorsteht, angewandt wird, beantwortet das lettländische Genossenschaftsgesetz nicht. Sie muß bejaht werden, da das ausscheidende Mitglied nach § 68 LGG „für die Tätigkeit der Genossenschaft haftet" und diese Haftung durch die Anzeige seines Austritts in keiner Weise beschränkt wird.

Im Falle der Auflösung der Genossenschaft wird die Haftpflicht der Genossen weiterhin realisiert. Während die Einleitung des Konkursverfahrens im deutschen Genossenschaftsgesetz[20] notwendige Voraussetzung für die Geltendmachung der Haftpflicht ist, stellt das lettländische Genossenschaftsgesetz nicht diese Forderung. Die Haftpflicht wird nach § 152 LGG schon dann wirksam, wenn in einem Auflösungsverfahren festgestellt wird, daß das Vermögen der Genossenschaft zur Deckung ihrer Schulden nicht ausreicht. § 152 LGG bestimmt:

> Wenn das Gesellschaftsvermögen zur Deckung des gesamten Verlustes nicht ausreicht, wird der fehlende Betrag durch den eingesetzten Liquidator von den Mitgliedern, entsprechend ihrer in den Statuten vorgesehenen Haftpflicht, beigetrieben.

Im Falle der auf den Geschäftsanteil beschränkten Haftung können die Mitglieder nur dann zu einer Zahlung herangezogen werden, wenn sie ihren Geschäftsanteil noch nicht voll eingezahlt haben. Das Gesetz verlangt nicht die Einzahlung der ganzen Haftsumme, sondern sieht eine ratenweise Beitragsleistung vor. § 152 Abs. 4 LGG bestimmt, daß der Liquidator den Fehlbetrag noch einmal auf die Mitglieder umlegen kann,

20. Das deutsche Genossenschaftsgesetz § 140.

falls der zur Deckung der Schulden erforderliche Betrag bei der ersten Beitreibung nicht erreicht wird. Ueber die Grenzen der in den Satzungen vorgesehenen Haftpflicht hinaus kann ein Mitglied allerdings nicht belangt werden. Die Frage, ob den Mitgliedern, die mit ihrem vollen Haftbetrag zur Deckung beigetragen haben, anderen Genossen gegenüber, die ihrer Haftpflicht nicht genügt haben, ein Regreßrecht zusteht, bleibt vom lettländischen Genossenschaftsgesetz unbeantwortet. Sie muß verneint werden, da zwischen den Genossen keine selbständigen Rechtsverhältnisse bestehen,[21] und die Bestimmung des § 1686 des lettländischen Bürgerlichen Gesetzbuches, der den Mitschuldnern ein Regreßrecht einräumt, sich nicht auf Genossenschaften bezieht. Das lettländische Genossenschaftsgesetz kennt nur eine subsidiäre Haftpflicht: Nur die Genossenschaft selbst hat Anspruch auf Nachzahlungen der Genossen.

## § 7.

## Die Organe der Genossenschaft.

### A) Die Vollversammlung.

Die Vollversammlung wird von den Mitgliedern der Genossenschaft gebildet. Von einer aktiven Beteiligung an ihr sind nur die Genossen ausgeschlossen, die bis zum Tage der Vollversammlung ihren finanziellen Verpflichtungen der Genossenschaft gegenüber nicht nachgekommen sind (§ 106 LGG). Sie können an der Versammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und dürfen nicht zu einem Amt gewählt werden. An der Vollversammlung beteiligen sich ohne Stimmrecht auch Personen, die der Vorstand, der Aufsichstrat oder die Revisionskommission zur Teilnahme aufgefordert hat, sowie Vertreter der Revisionsinstanz[1] und des Genossenschaftsverbandes, dem die Genossenschaft angehört (§ 107 LGG). Die Vollversammlung wird vom Vorstand einberufen und muß mindestens einmal im Jahr in der von den Satzungen bestimmten

21. Vgl. B. Jevlanovs, Kopdarbibas sabiedribas izbeigsana (Die Endigung der Genossenschaft) in der Zeitschrift „Kooperativais kreedits" (Genossenschaftlicher Kredit). Riga 1931. Nr. 4, S. 141.

1. Vgl. unten § 10.

Zeit stattfinden (§ 103 LGG). Sie muß außerdem auf Verlangen des Aufsichtsrats, der Revisionskommission, des zehnten Teils der Mitglieder und auf Verlangen der Revisionsinstanz einberufen werden (§ 103 Abs. 2 LGG). Wenn der Vorstand dieser Aufforderung nicht nachkommt, wird die Vollversammlung vom Aufsichtsrat oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, von der Revisionskommission einberufen (§ 104 Abs. 1 LGG). Nötigenfalls kann auch die Revisionsinstanz die Einberufung vornehmen (§ 103 Abs. 2 LGG). Eine ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig (§ 109 LGG).

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt ein aus der Mitte der Versammlung erwählter oder vom Finanz- und Landwirtschaftsministerium ernannter Versammlungsleiter (§ 108 LGG). Die Vollversammlung behandelt nur solche Fragen, die vorher auf die Tagesordnung gesetzt worden sind (§ 109 Satz 2 LGG). Sie ist grundsätzlich nur beschließendes Organ[2] und faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung, die nur bei der Wahl eines Mitgliedes zu einem Amte oder bei der Abberufung von diesem und beim Ausschluß eines Genossen aus der Genossenschaft geheim ist (§ 111 Abs. 1 LGG). Eine qualifizierte Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder ist dann erforderlich, wenn über die Schließung der Genossenschaft, Amtsenthebung eines Genossen, Erhöhung der Haftung und des Geschäftsanteils und über die Zuzahlung für Verluste der Genossenschaft beschlossen wird (§ 111 Abs. 2 und 3 LGG). Gegen die Beschlüsse der Vollversammlung kann Beschwerde beim Bezirksgericht eingelegt werden, wenn diese den Bestimmungen des Gesetzes oder der Satzungen widersprechen. Gegen Beschlüsse der Vollversammlung kann wegen Unzweckmäßigkeit beim Finanz- oder Landwirtschaftsministerium Beschwerde eingelegt werden.

Die Zuständigkeit der Vollversammlung wird vom LGG und den Satzungen bestimmt. Die Vollversammlung hat vor allem eine normative Funktion: Sie beschließt über Verfassungsänderungen und Ergänzungen derselben (§ 111 p. 6 und 7 LGG). Die Vollversammlung wirkt auch an der Verwaltung

2. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 240.

der Genossenschaft mit: Die Aemter werden von ihr besetzt. Sie bestätigt den Jahresabschluß und den Vorschlag, verteilt den Reingewinn und beschließt über die Verlustdeckung (§ 111 p. 1, 4 und 5 LGG). Die Schließung der Genossenschaft liegt in ihrem Willen (§ 111 p. 6 und 7 LGG). Der Vollversammlung stehen ferner auch richterliche Funktionen zu: Klagen gegen die Beamten der Genossenschaft sowie Beschwerden wegen unbegründeter Nichtaufnahme oder Ausschluß eines Genossen werden von ihr entschieden (§ 111 p. 2 und 3 LGG). Schließlich beschließt die Vollversammlung in Fragen, die ihr vom Vorstand oder einem anderen Organ der Genossenschaft vorgelegt werden, oder die laut Satzungsbestimmung von der Vollversammlung zu entscheiden sind (§ 111 p. 8 LGG).

Im Wege der Satzungsänderung kann die Vollversammlung ihre Funktionen ganz oder teilweise einer Vertreterversammlung übergeben (§ 112 LGG). Ein obligatorisches Verhältnis der Zahl der Glieder dieser Vertreterversammlung zu der Zahl der Genossen wird vom LGG nicht verlangt (§ 114 Satz 2 LGG). Die Regelung der Befugnisse der Vertreterversammlung sowie die Regelung der Wahl derselben wird den Satzungen überlassen (§ 114 Satz 1 LGG).

## B) Der Vorstand.

Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan der Genossenschaft ist der Vorstand. Er „führt die Geschäfte der Genossenschaft ohne besondere Vollmacht" ((§ 122 LGG). In der Ausübung seiner Befugnisse ist der Vorstand verpflichtet, die Sorgfalt eines „guten Geschätsmannes" anzuwenden (§ 123 LGG). Bei seiner Tätigkeit hat er sich nach den Bestimmungen des LGG und der Satzungen zu richten und die Weisungen des Aufsichtsrates, der Vollversammlung, der Revisionskommission und der die Genossenschaft überwachenden Instanz zu beachten (§ 123 LGG). Der Vorstand haftet gesamtschuldnerisch für die Verluste der Genossenschaft, die durch seine Schuld verursacht worden sind (§ 124 Satz 1 LGG). Die Satzungen können den Umfang der Haftung des Vorstandes auf eine bestimmte Maximalsumme begrenzen (§ 124 Satz 2 LGG). Ein Vorstandsmitglied kann sich von dieser Haftung befreien, wenn es gegen eine Handlung oder einen Beschluß des Vorstandes schriftlich

Einspruch erhebt (§ 124 Abs. 2 LGG). Der Vorstand ist ein Kollegium, das aus mindestens 3 Personen besteht (§ 120 LGG). Mitglied des Vorstandes können auch Nichtgenossen sein. Wenn der Staat das Geschäftskapital der Genossenschaft ganz oder teilweise aufgebracht hat, ist er berechtigt, eine Person von sich aus in den Vorstand zu entsenden (§ 133 LGG).

Vorstandsmitglied kann nur eine Person sein, die den Voraussetzungen des § 136 p. 1—8 genügt[3] und nicht schon in einer anderen Genossenschaft oder in einem anderen Wirtschaftsunternehmen desselben Geschäftszweiges Vorstandsmitglied ist (§ 126 LGG). Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt, doch kann die Satzung diese Befugnisse dem Aufsichtsrat übertragen (§ 120 Abs. 2 2LGG). Vor Uberenahme seines Amtes muß jedes Vorstandsmitglied einen Eid leisten, dessen Inhalt vom Justizministerium bestimmt wird (§ 132 LGG).[4] Die Amtsdauer des Vorstandes wird von den Satzungen bestimmt (§ 120 Abs. 2 LGG). An der Spitze des Vorstandes steht ein von der Vollversammlung gewählter oder vom Aufsichtsrat eingesetzter Vorsitzer, der die Genossenschaft „repräsentiert" (§ 122 LGG). Ueber die Beschlußfassung im Vorstand bestimmt § 121 LGG:

> Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei ein Beschluß nur dann in Kraft tritt, wenn auch der Vorsitzer dem Beschluß zustimmt.

Der Gesetzgeber versucht mit dieser Regelung im Vorstand das Mehrheitsprinzip mit dem Führerprinzip zu vereinigen. Ein Beschluß kann nur gefaßt werden, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder und der Vorsitzer sich einig sind. Wenn eine dieser beiden Parteien ihre Zustimmung verweigert, kann es zu keiner Beschlußfassung kommen. In der Praxis kann diese Regelung große Schwierigkeiten mit sich bringen, da eine Instanz, die in diesem Falle entscheiden könnte, im Gesetz nicht vorgesehen ist.

Die Satzungen können die Befugnisse des Vorstandes einem „Genossenschaftsvorsitzenden" und seinem Stellvertreter übertragen (§ 120 Abs. 1 LGG).

---

3. Vgl. oben § 6 C.

4. Verordnung betr. den Eid der Amtspersonen der Genossenschaften. Regierungsanzeiger 1937. Nr. 272.

## C) Der Aufsichtsrat.

Zur Kontrolle der Tätigkeit des Vorstandes besteht in der Genossenschaft der Aufsichtsrat. Dieses Organ braucht nur in Kreditgenossenschaften notwendig vorhanden zu sein. In den übrigen Genossenschaften ist das Bestehen dieses Organes von den Satzungen abhängig. Der Aufsichtsrat ist ein Kollegium, das aus mindestens 5 von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern besteht (§ 117 LGG). Er wird von einem von der Vollversammlung gewählten Vorsitzer geleitet (§ 116 LGG). Die Beziehungen zwischen dem Vorsitzer und den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates sind in derselben Weise geregelt wie im Vorstand (§ 119 LGG). Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt (§ 119 LGG). Die Mitglieder des Aufsichtsrates haften in derselben Weise wie die Vorstandsmitglieder (§ 124 LGG). Der Aufsichtsrat ist für seine Tätigkeit der Vollversammlung Rechenschaft schuldig (§ 118 p. 3 LGG).

Die Aufgabe des Aufsichtsrates besteht in erster Linie darin, die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen. „Während also in den Händen des Vorstandes die Geschäftsführung liegt, hat der Aufsichtsrat die Kontrolle zu üben."[5] Seine Obliegenheiten werden teilweise vom LGG bestimmt und darüber hinaus von den Satungen ergänzt (§ 118 p. 1—7 LGG). Nach § 118 LGG ist die Aufgabe des Aufsichtsrates: Die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen (§ 118 p. 1 LGG), den Jahresabschluß, den Voranschlag für die Gewinnverteilung, den Arbeitsplan und das Budget zu prüfen (§ 118 p. 2 LGG) und sich an der Revision der Geschäftsführung zu beteiligen (§ 118 p. 3 LGG). Bei Ausübung seiner Tätigkeit ist der Aufsichtsrat berechtigt, in alle Bücher des Unternehmens Einblick zu nehmen (§ 118 p. 1 LGG). Neben den Kontrollfunktionen hat der Aufsichtsrat verwaltungstechnische Befugnisse. Wenn die Satzungen es bestimmen, ernennt er den Vorstand und den Vorsitzer (§ 118 p. 5 LGG), ferner hat er das Recht, den Vorstand seines Amtes zu entheben und bis zur nächsten Vollversammlung einen stellvertretenden Vorstand einzusetzen (§ 118 p. 6 LGG). Falls der Vorstand einer rechtmäßigen Aufforderung nach Einberufung

5. Deumer, Das deutsche Genossenschaftswesen. Berlin und Leipzig 1926. S. 51.

der Vollversammlung nicht nachkommt, ist der Aufsichtsrat berechtigt, eine Vollversammlung zu veranlassen (§ 104 Satz 1 LGG). Die Normalstatuten räumen dem Aufsichtsrat noch weitgehendere Befugnisse ein. Von diesen sind in erster Linie die Obliegenheiten geschäftlicher Natur zu erwähnen. So bestimmt z.B. § 119 der Normalstatuten der Kreditgenossenschaften, daß der Aufsichtsrat den Zinssatz der Einlagen oder Darlehnen ändern kann, daß bei Ausgabe eines Darlehns oder Uebernahme einer Garantie erst das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen ist, und daß das Gehalt der Angestellten der Genossenschaft von ihm festgesetzt werden muß. Diese Erweiterung der Geschäftsbefugnisse drängt die ursprünglichen Kontrollfunktionen des Aufsichtsrats ganz in den Hintergrund und macht ihn zu einem geschäftsführenden Organ der Genossenschaft. Die strenge Trennung zwischen den Befugnissen des Vorstandes und des Aufsichtsrates, die im deutschen Recht ganz durchgeführt ist,[6] geht im LGG verloren.

### D) Die Revisionskommission.

Neben den Aufsichtsrat stellt das LGG als überwachendes Organ die Revisionskommission, die aus mindestens drei, von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern besteht (§ 129 LGG). Zu diesen gewählten Mitgliedern kann der Genossenschftsverband, dem die Genossenschaft angehört, seine Vertreter entsenden (§ 130 LGG). Die Aufgabe der Revisionskommission ist es, den Jahresabschluß und den Voranschlag für das nächste Geschäftsjahr zu überprüfen, und eine Bestandsaufnahme des Vermögens der Genossenschaft zu machen (§ 131 Satz 1 LGG). Zur Durchführung ihrer Aufgabe hat die Revisionskommission das Recht, vom Vorstand die notwendigen Unterlagen und Auskünfte zu verlangen (§ 131 Satz 2 LGG). In Genossenschaften, wo bereits ein Aufsichtsrat existiert und eine überwachende Tätigkeit ausübt, ist das Bestehen einer

6. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 234.

Deumer, Das Recht der eingetragenen Genossenschaft. München und Leipzig 1912. S. 51.

Parisius-Crüger, Das Reichsgesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kommentar. Berlin und Leipzig 1932.

Revisionskommission nicht berechtigt.[7] Dieses ist umsomehr der Fall, als die staatliche Revisionsinstanz mindestens alle zwei Jahre eine eingehende Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaft vornimmt (§ 191 LGG).

Nach dieser Darstellung des Aufbaues der Genossenschaft im lettländischen Recht kann zusammenfassend gesagt werden, daß das LGG sich im wesentlichen an das deutsche Vorbild hält. Eigen ist die Einrichtung eines Gneossenschaftsvorsitzenden, der in Verbindung mit einem Stellvertreter den Vorstand ersetzen kann. Das LGG sieht ferner eine Revisionskommission vor, die im wesentlichen die Pflichten des Aufsichtsrates der eingetragenen Genossenschaft hat. Ihr Bestehen ist aber dort, wo bereits ein Aufsichtsrat die Ueberwachung der Geschäftsführung der Genossenschaft ausübt, nicht gerechtfertigt. Das demokratische Prinzip[8] in der Genossenschaft wird vom lettländischen Gesetzgeber dadurch durchbrochen, daß er den Mitgliedern der Produktions- und Verkaufsgenossenschaften mehrfaches Stimmrecht einräumt. Die allgemeine Forderung des Genossenschaftsrechts nach Selbstverwaltung der Genossenschaft[9] wird vom lettländischen Gesetzgeber ebenfalls nicht genügend beachtet. Die Teilnahme an der Vollversammlung, wenngleich auch ohne Stimmrecht, ist auch Nichtmitgliedern gestattet.[10] Eine Beteiligung des Staates an der Verwaltung der Genossenschaft ist in den Fällen möglich, in denen der Staat der Genossenschaft mit Geldmitteln zu Hilfe kommt. Schließlich muß noch wiederholt werden, daß die Kompetenzen innerhalb des Vorstandes zwichen dem Voritzer und den anderen Mitgliedern vom LGG nicht genügend klar geregelt sind.

---

7. Vgl. § 118 p. 2 LGG mit § 131 LGG.

8. Deumer, Das deutsche Genossenschaftswesen I und II. Berlin und Leipzig 1926 und 1927. S. 47.

Wygodzinski, Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig und Berlin 1911. S. 69.

9. H. Müller, Was wir von einem neuen Genossenschaftsgesetz erwarten. (Artikelserie erschienen in der Zeitschrift „Der Genossenschaftler") 1920/21. S. 75.

10. Vgl. § 7 B.

## § 8.

## Die Vermögensverwaltung der Genossenschaft.

Die Genossenschaft des lettländischen Rechts ist gleich der deutschen eingetragenen Genossenschaft[1] eine juristische Person (§ 2 LGG) und als solche vermögensfähig. Als ein selbständiges Wirtschaftssubjekt hat sie gemäß § 2 LGG „das Recht, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern und Verbindlichkeiten einzugehen". Bei ihrer Tätigkeit zum Zweck der Förderung des Erwerbs und der Wirtschaft ihrer Mitglieder tritt die Genossenschaft auch zu anderen Wirtschaftssubjekten in Beziehung, die an einer ordentlichen Geschäftsführung und einer Sicherung ihrer Forderungen an die Genossenschaft interessiert sind. Im Interesse der Allgemeinheit wird deshalb die Vermögensverwaltung der Genossenschaft vom lettländischen Gesetzgeber eingehend geregelt.

Zur Deckung etwaiger Verluste der Genossenschaft verlangt § 85 LGG von allen Genossenschaften die Einrichtung eines Reservefonds. Dieser Fonds wird aus den Eintrittsgeldern der Mitglieder und einem jährlichen Zuschlag von mindestens 25% des Reingewinns gebildet. Desgleichen werden die Geschäftsguthaben ausgetretener Genossen, die im Laufe von fünf Jahren nicht abgehoben worden sind, dem Reservefonds zugeschlagen. (§ 86 LGG). Der Reservefonds bleibt von der Verteilung an die Mitglieder ausgeschlossen, und ein ausscheidender Genosse hat auf den Reservefonds keinerlei Ansprüche (§§ 73, 157 LGG). Bedenklich erscheint die Bestimmung des LGG § 86 Satz 1, wonach bei Erreichung einer von den Satzungen festzulegenden Mindestsumme die Zuteilung des 25%-igen Reingewinnanteils nicht mehr zu erfolgen braucht. Dadurch kann die Möglichkeit entstehen, daß die Höhe des Reservefonds von der Genossenschaft so niedrig angesetzt wird, daß keine genügende Deckung für etwaige Verluste der Genossenschaft vorhanden ist.

1. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 253.

Neben dem Reservefonds sieht das LGG auch die Bildung weiterer Kapitalfonds vor, soweit solche zur Durchführung der Aufgaben der Genossenschaft notwendig sind (§ 85 LGG). Im Gegensatz zu der eingetragenen Genossenschaft des deutschen Genossenschaftsrechts kennt das LGG auch Genossenschaften ohne eine Beteiligung der Genossen mit Geschäftsanteilen („paja") (§ 78 LGG). Ein Gesellschaftskapital besteht also nur in Genossenschaften mit Beteiligung der Mitglieder mit Geschäftsanteilen. Dieses Gesellschaftkapital kann auch ganz oder teilweise vom Staat, der Selbstverwaltung oder einer der Kammern[2] eingezahlt werden. Diese Instanzen erhalten in diesen Fällen das Recht, an der Verwaltung der Genossenschaft teilzunehmen.[3]

Neben dem Reservefonds und dem Gesellschaftskapital erwähnt das LGG noch einen nichtobligatorischen Fonds, der aus denjenigen Geschäftsanteilen der Mitglieder besteht, die zusätzlich über die von jedem Mitgliede notwendig zu erwerbende Zahl dieser Geschäftsanteile hinaus von ihnen eingezahlt werden. Dieser Fonds besteht nur vorübergehend, da das LGG eine Rückzahlung dieser zusätzlichen Geschäftsanteile in der von den Statuten festgesetzten Frist vorsieht (§ 70 LGG). Der Zweck dieses Fonds wird vom Gesetz nicht näher bestimmt. Die Normalstatuten geben ihm dieselben Aufgaben, die das Gesellschaftskapital hat.[4]

Die Genossenschaft ist zur Buchführung verpflichtet (§ 94 LGG). Die Bücher sind gemäß den Prinzipien einer ordentlichen Buchführung und den Weisungen der Revisionsinstanzen zu führen (§ 94 LGG). Das Gesetz bestimmt im einzelnen, daß das Genossenschaftsvermögen in Lats aufzuweisen ist, und daß in den Abrechnungen alle Geschäftsvorfälle festzuhalten sind (§ 94 Abs. 2 LGG). Die Eintragungen sind in zeitlicher Reihenfolge zu machen und „einzig auf rechtmäßige Unterlagen" zu gründen (§ 94 Abs. 3 LGG). Am Ende eines jeden Geschäftsjahres hat die Genossenschaft Inventar aufzustellen und einen Geschäftsbericht vor der Vollversammlung abzugeben (§ 95

---

2. In Lettland bestehen: die Handels- und Industriekammer, die Arbeitskammer, die Handwerkskammer, die Landwirtschaftskammer und die Kammer für Kunst und Schrifttum.

3. Vgl. oben § 6. D.

4. Die Normalstatuten der Spiritusbrennerei-Genossenschaften § 24

LGG). In das Inventar ist das gesamte Vermögen der Genossenschaft und ihre Schulden aufzunehmen.

> In dem Geschäftsbericht sind aufzuweisen: 1. Der Umsatz, 2. die Schlußbilanz, 3. die Gewinn- und Verlustrechnung, 4. das Unternehmerkonto, 5. die Summe der nicht eingezahlten Geschäftsanteile, 6. die Mitgliederzahl und der Ab- und Zugang der Mitglieder, 7. der Bestand der Verwaltungsorgane und 8. der Sitz des Vorstandes (§ 96 LGG).

Der Geschäftsbericht wird nach Fertigstellung von der Revisionskommission geprüft, von der Vollversammlung bestätigt, und dann in je einem Exemplar an das Finanz- bzw. Landwirtschaftsministerium, dem Revisions- und Organisationsbüro der Genossenschaften und dem Verbande, dem die Genossenschaft angehört, verschickt (§§ 99 und 100 LGG).

Für die Aufstellung der Schlußbilanz gibt § 97 LGG eingehende Bewertungsvorschriften, um die Bilanzwahrheit sicherzustellen. Die Vermögensgegenstände der Genossenschaft dürfen höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Von dem Wert der Anlagen und der anderen Vermögensgegenstände, die dauernd zum Geschäftsbetrieb der Genossenschaft bestimmt sind, darf ein Abnutzungswert abgesetzt werden (§ 97 p. 1 LGG). Nur sichere einbringliche Forderungen sind unter den Aktiven aufzuweisen, und solche Forderungen, die 2 Jahre lang vom Fälligkeitstermin ab nicht eingebracht werden konnten, als Verlust zu buchen (§ 97 p. 4 LGG). Geschäftsanteile sind nur in der eingezahlten Höhe (§ 97 P. 5 LGG) und nicht ausgezahlte Beträge und Einnahmen, die auf Rechnung des nächsten Jahres gemacht wurden, gesondert einzutragen (§ 97 P. 5 und 6 LGG). Gelangt der Vorstand bei der Aufstellung des Geschäftsberichtes zur Feststellung, daß der in den Büchern verzeichnete Wert des Genossenschaftsvermögens nicht seinem Marktwert entspricht, so kann er in Uebereinstimmung mit der Revisionskommission eine Umwertung des Vermögens durch das Organisations- und Revisionsbüro[5] beantragen (§ 98 LGG).

Verluste der Genossenschaft werden zunächst durch den Reserefonds gedeckt (§ 87 LGG). Ist der Reservefonds erschöpft, und bleiben noch weitere Verluste ungdeckt, die ein

5. Vgl. unter § 10.

Viertel des Geschäftskapitals nicht übersteigen, so kann mit Einvernehmen der Vollversammlung der noch bestehende ungedeckte Verlust auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden. Sind die Verluste, die nach Aufzehrung des Reservefonds nicht gedeckt sind, höher als der vierte Teil des Geschäftskapitals, so wird von den einzelnen Geschäftsguthaben der Mitglieder eine für alle gleich hohe Summe abgeschrieben und das Geschäftskapital um die Verlustsumme verringert. Das LGG macht die Höhe der von den einzelnen Geschäftsguthaben abzuschreibenden Summe im Gegensatz zum deutschen Genossenschaftsgesetz nicht von der Höhe des eingezahlten Geschäftsanteils abhängig,[6] sondern setzt eine gleich hohe Summe für alle Mitglieder fest. Die Unbilligkeit, daß Genossen, die mit der Einzahlung auf ihren Geschäftsanteil im Rückstande sind, bei der Verlustdeckung weniger beizutragen haben, wird auf diese Weise vermieden. Uebersteigt der Verlust auch die Höhe des Gesellschaftskapitals, so muß die Genossenschaft aufgelöst oder eine Zuzahlung von den Mitgliedern geleistet werden.[7]

Die Deckung von Verlusten bei Versicherungsgenossenschaften wird durch § 89 LGG besonders geregelt. Ein Gesellschaftskapital besteht in diesem Fall nicht. Ist der Verlust daher größer als das Reservekapital, so kann der Rest des Verlustes auf das nächste Jahr übertragen werden, wenn er ½% der Versicherungssumme nicht übersteigt. Ist der Verlust dagegen höher, so haben die Mitglieder bis zur Deckung des Verlustes proportional ihrer Versicherungssumme Einzahlungen zu leisten. Ein Beschluß der Vollversammlung ist in diesem Fall nicht notwendig. Nur dann, wenn der Verlust nach Erschöpfung des Reservefonds 1½% der Versicherungssumme überschreitet, ist eine Genehmigung der Vollversammlung notwendig. Wird diese verweigert, so muß die Genossenschaft aufgelöst werden.

Eine Gewinnverteilung findet erst dann staat, wenn sämtliche von den Mitgliedern zur Deckung von Verlusten geleisteten Zuzahlungen rückerstattet worden sind und die abgeschriebenen Geschäftsguthaben ihre in den Statuten vorgesehene Höhe

---

6. Parisius-Crüger, Genossenschaftsgesetz, Kleiner Kommentar. Berlin 1938. S. 72 zu § 19.

7. Vgl. oben § 6. D.

wieder erreicht haben (§ 91 LGG). Bleibt nach Leistung dieser Rückzahlung ein Reingewinn übrig, so werden von diesem 25% dem Reservefonds und 5% dem Genossenschaftsfonds zugeschlagen (§ 92 LGG).[8] Ueber die Verwendung des restlichen Reingewinns bestimmen die Satzungen (§ 92 LGG), jedoch darf der Gewinnanteil nicht mehr als 6% des Geschäftsguthabens der Mitglieder betragen (§ 92 Abs. 2 LGG).

Da die Kreditgenossenschaften, deren Verbreitung in Lettland groß ist, am meisten mit Nichtmitgliedern in Verbindung kommen, hat der Gesetzgeber in den §§ 22—34 die Geschäftsführung in diesen Genossenschaften besonders eingehend geregelt. Spareinlagen kann die Genossenschaft sowohl von Mitgliedern als auch von Nichtmitgliedern, juristischen und physischen Personen empfangen (§ 24 LGG). Darlehen dürfen dagegen nur an Genossen ausgegeben werden (§ 32 LGG), wobei der Genossenschaft ein Prüfungsrecht zusteht, ob der Zweck, für den das Darlehn ausgegeben wurde, vom Darlehnsnehmer erreicht werden kann. In den Satzungen muß die Höchstsumme des von einem Mitglied entnehmbaren Darlehns angegeben sein. Diese Summe darf 10% der der Genossenschaft am 1. Januar zustehenden Mittel nicht überschreiten (§ 33 LGG). Die Spareinlagen der Kreditgenossenschaften werden durch den Staat garantiert.[9]

## § 9.

## Die Auflösung der Genossenschaft.

Für die Endigung der Genossenschaft nennt § 142 LGG folgende Gründe:

1. Den Beschluß der Vollversammlung,
2. Die Weigerung der Mitglieder, Verluste der Genossenschaft durch Zuzahlung zu decken (§, 80—90),
3. Das Sinken der Mitgliederzahl unter die in den Satzungen vorgesehene Mindestnorm,
4. Den Ausschluß der Genossenschaft aus dem Verbande, dem sie angehört,
5. Die Vereinigung der Genossenschaft mit einer anderen,
6. Die Verfügung des Gerichts,
7. Die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft.

---

8. Gesetz, betr. den Genossenschaftsfonds, § 7, siehe unten S. 72.
9. Gesetz, betr. den Sicherheitsfonds. Regierungsanzeiger 1938. Nr. 13.

Als einer juristischen Person steht es im Willen der Genossenschaft, ihr Schicksal im Rahmen der Gesetze selbst zu bestimmen und nötigenfalls ihrem Wirken selbst ein Ende zu setzen. Die Vollversammlung hat als Willensträger der Genossenschaft das Recht, die Auflösung zu beschließen. Der Wille der Genossenschaft wird in diesem Fall durch ¾ Mehrheit der anwesenden Genossen repräsentiert (§ 111 LGG). Nur im Falle der Vereinigung der Genossenschaft mit einer anderen wird der Auflösungsbeschluß schon durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellt (§ 174 LGG).

Die Genossenschaft verdankt ihre Entstehung dem Gesetz und ist auch in ihrem Weiterbestehen an dieses gebunden. Das Gesetz macht im Interesse der Allgemeinheit das Fortbestehen der Genossenschaft von bestimmten außerhalb ihres Willens liegenden Voraussetzungen abhängig: Eine erfolgreiche Tätigkeit ist nur dann möglich, wenn die Genossenschaft über eine genügend große Mitgliederzahl verfügt. Sinkt diese Zahl unter eine in den Satzungen festgesetzte Mindestnorm, so wird die Genossenschaft ihrem Zweck als Unternehmungsform der breiten Masse nicht mehr gerecht und muß aufgelöst werden. Ebenso verlangt die Sicherheit des geschäftlichen Lebens die Auflösung einer Genossenschaft, deren Verlust größer als die Summe der Geschäftsguthaben der Mitglieder ist (§ 88 und 89 LGG). Die Auflösung muß ferner dann erfolgen, wenn der Genossenschaftsverband, dem die Genossenschaft angehört, durch Ausschluß dieser aus seiner Mitte bekundet, daß ihre Tätigkeit für die Allgemeinheit unerwünscht ist.

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt in den Fällen des § 142 P. 2—4 LGG nicht ipso jure, sondern es bedarf vielmehr noch einer Willensbestätigung der Genossenschaft. § 143 LGG bestimmt:

> In den in P. 2—4 des vorhergehenden Paragraphen vorgesehenen Fällen hat der Vorstand unverzüglich eine Vollversammlung einzuberufen, damit diese einen Auflösungsbeschluß faßt oder die Umstände beseitigt, welche die Auflösung verlangen.

Auch hier ist die Schließung der Genossenschaft von ihrem eigenen Willen abhängig. Das Gesetz läßt ihre Willensfreiheit in diesem Fall aber nur in Bezug auf die Wahl zwischen den beiden Möglichkeiten, Beseitigung der Auflösungsgründe und

Endigung der Genossenschaft, zu. Ungeregelt bleibt die Frage, ob für diese Entscheidung einfache oder qualifizierte Stimmenmehrheit notwendig ist.

Neben den Auflösungsgründen, die von dem freien oder unfreien Willen der Genossenschaft abhängig sind, liegen andere ganz außerhalb des Ermessens der Genossenschaft, nämlich Verfügung des Gerichts (§ 142 P. 6 LGG) und Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft (§ 142 P. 7 LGG). § 145 LGG bestimmt:

> Das Bezirksgericht schließt die Genossenschaft in dem im Gesetz über die Verwaltungsgerichte vorgesehenen Verfahren, wenn die Genossenschaft bei ihrer Tätigkeit die Gesetze und die Satzungen übertritt oder den Weisungen der Kontroll- und Revisionsbehörden nicht Folge leistet oder in dem Fall wenn bei Auflösung der Genossenschaft in den Grenzen der Haftung der Mitglieder von diesen Nachzahlungen beigetrieben werden müssen (§§ 64—66).

In diesen Fällen macht sich die Genossenschaft einer gesetzwidrigen Handlung schuldig, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird. Es entsteht hier die Frage, inwieweit gesetzwidrige Handlungen einzelner Organe der Genossenschaft ihr selbst zugerechnet werden können.[1] Die Entscheidung wird in Abhängigkeit von den jeweiligen Umständen zu fällen sein.

Die Schließung einer Genossenschaft durch das Gericht erfolgt auch dann, wenn die Genossenschaft, die sich bereits in Auflösung befindet, die Haftpflicht ihrer Mitglieder zur Deckung ihrer Schulden realisieren muß. Es kann sich hierbei aber nur um solche Genossenschaften handeln, namentlich um Kredit- und Versicherungsgenossenschaften, wo die Haftpflicht der Mitglieder nicht der Höhe ihrer Geschäftsanteile entspricht.[2] Das Verfahren zur Beitreibung der Haftsumme wird in diesem Fall im Interesse der Gläubiger nicht von der Genossenschaft selbst, sondern vom Staat durchgeführt.

Neben der Schließung einer Genossenschaft durch das Gericht im verwaltungsgerichtlichen Verfahren hebt das lettländische Genossenschaftsgesetz besonders die Auflösung bei Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft hervor (§ 142 P. 7 LGG),

---

1. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 289 und
das lettländische Strafgesetzbuch 1933, §§ 341, 343, 344, 345, 345, 359, 361, 362 und 366.

obgleich diese Erklärung auch hier vom Gericht ausgesprochen wird. In diesem Fall handelt es sich aber im Gegensatz zu der obenerwähnten Schließung der Genossenschaft um ein zivilrechtliches Verfahren, in dessen Verlauf das Gericht, ohne die Auflösung der Genossenschaft selbst zu beschließen, ihre Zahlungsunfähigkeit feststellt.

Die Durchführung der von der Vollversammlung beschlossenen Auflösung liegt in den Händen des Vorstandes. Doch kann die Vollversammlung diese Aufgabe auch besonders zu wählenden Liquidatoren übertragen (§ 144 Abs. 1 LGG). Erfolgt dagegen die Schließung auf Veranlassung des Gerichts, so wird das Auflösungsverfahren von ein bis drei vom Landwirtschafts- oder Finanzministerium eingesetzten Liquidatoren abgewickelt (§ 146 Abs. 1 LGG). Die Stellung der Liquidatoren entspricht, unabhängig davon, ob sie staatlicherseits eingesetzt oder von der Vollversammlung gewählt sind, der des Vorstandes der Genossenschaft (§ 144 Abs. *2*, § 146 Abs. *2* LGG). Eine Ueberwachung durch den Aufsichtsrat besteht jedoch nicht, da dieser mit Beginn[3] des Auflösungsverfahrens seine Tätigkeit einstellt (§ 144 Abs. *2* LGG). Eine Aufsicht über die Arbeit der Liquidatoren übt entweder die Revisionskommision oder das zuständige Ministerium aus in Abhängigkeit davon, ob die Schließung auf Beschluß der Vollversammlung oder des Gerichts erfolgt ist. (§ 144 Abs. *2* und § 146 Abs. *2* LGG).

Die Aufgabe der Liquidatoren ist die Abwicklung der bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen der Genossenschaft und die Verwendung des vorhandenen Aktivvermögens nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzungen.[4]

> Die Liquidatoren empfangen und treiben alles bei, was der Genossenschaft gehört, verkaufen das Vermögen der Genossenschaft und befriedigen in der im Gesetz bestimmten Ordnung die Gläubiger der Genossenschaft (§ 149 LGG).

---

2. Vgl. oben S. 46.

3. Der Beginn der Auflösung muß bei der Beschlußfassung durch die Vollversammlung oder in der Entscheidung des Gerichts festgestellt werden. Laut Gerichtsverfassungsgesetz (§ 379 p. 5) ist dieser Zeitpunkt auch für die Streichung aus dem Register maßgebend.

4. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 304.

Zur erfolgreichen Abwicklung der bestehenden Beziehungen dürfen die Liquidatoren auch neue Geschäftsverbindungen aufnehmen, doch muß hierzu die Erlaubnis der Vollversammlung bzw. des zuständigen Ministeriums eingeholt werden (§ 151 LGG). Um die Schulden der Genossenschaft festzustellen, ersuchen die Liquidatoren die Gläubiger durch Aufruf im Regierungsanzeiger und einer örtlichen Zeitung, ihre Forderungen innerhalb einer Präklusivfrist von einem Monat anzumelden, andernfalls sie ihre Gültigkeit verlieren mit Ausnahme von Forderungen gegen Versicherungsgenossenschaften und solchen, die sich aus Spareinlagen gründen oder die in Grundbücher eingetragen, von Gericht angemeldet oder bereits dem Gerichtsvollzieher zur Beitreibung übergeben worden sind (§ 148 LGG).

Vor Befriedigung der Gläubiger müssen erst alle Ausgaben des Liquidationsverfahrens gedeckt und das Gehalt der Lequidatoren sichergestellt sein (§ 155 LGG). Wird im Verlaufe des Verfahrens festgestellt, daß die Aktiva der Genossenschaft nicht zur Deckung der Kosten der Liquidation ausreichen, so müssen diese von den Gläubigern im Verhältnis zu der Höhe ihrer Forderungen aufgebracht werden (§ 153 LGG). Reicht das Vermögen der Genossenschaft nicht zur völligen Befriedigung der Gläubiger aus, so wird der Fehlbetrag von den Mitgliedern im Rahmen ihrer Haftpflicht beigetrieben (§ 152 Abs. 1 LGG). Die Liquidatoren benachrichtigen die Mitglieder durch die Polizei, wann und in welcher Höhe von ihnen Nachzahlungen zu leisten sind. Kommen Mitglieder im Laufe eines Monats dieser Aufforderung nicht nach oder legen innerhalb dieser Frist eine Beschwerde dagegen nicht ein, so erteilt das Gericht auf Antrag der Liquidatoren gegen die säumigen Mitglieder einen Vollstreckungsbefehl (§ 152 Abs. 2 und 3 LGG). Wird durch diese Beitreibung die zur Deckung notwendige Summe nicht aufgebracht, so nehmen die Liquidatoren noch einmal eine Verteilung des Fehlbetrages unter die Genossen vor. Dieses Verfahren wird solange wiederholt, bis entweder die Gläubiger befriedigt sind oder die Grenze der Haftpflicht der Mitglieder erreicht ist (§ 152 Abs. 4 LGG).

Bleibt nach Deckung der gegen die Genossenschaft bestehenden Forderungen noch ein Aktivum übrig, so wird dieser Betrag für die Rückzahlung der Geschäftsguthaben der Ge-

nossen verwandt (§ 156 LGG); er darf jedoch nicht höher als die auf den Geschäftsanteil eingezahlte Summe sein. Der dann noch gegebenenfalls verbleibende Ueberschuß muß dem Genossenschaftsfonds zugeführt werden (§ 157 LGG).[5]

Nach Abwicklung aller vermögensrechtlichen Beziehungen und Verteilung des genossenschaftlichen Vermögens geben die Liquidatoren der Vollversammlung bzw. dem zuständigen Ministerium über die vollzogene Auflösung einen Abrechnungsbericht, nach dessen Bestätigung die Bücher und Unterlagen der aufgelösten Genossenschaft dem Bezirksgericht übergeben werden, das daraufhin im Regierungsanzeiger den Abschluß der Auflösung der Genossenschaft bekanntgibt (§§ 159, 160 LGG).

Das lettländische Genossenschaftsgesetz kennt im Gegensatz zum deutschen Genossenschaftgesetz kein besonderes Konkursverfahren, das bei Ueberschuldung der Genossenschaft zur Anwendung kommt. Im lettländischen Recht werden in diesem Fall die Interessen der Gläubiger durch Einsetzung staatlicher Liquidatoren gewahrt. Damit erhält aber das Auflösungsverfahren den Charakter eines Konkurses. Die Auflösung erfolgt jetzt nicht nur im Interesse der Genossen, sondern wird auch vor allem zum Wohl der Allgemeinheit durchgeführt. Die Gläubigerinteressen werden in hohem Maße gewahrt, doch sind sie für dieses Verfahren nicht allein ausschlaggebend.

5. Gesetz betr. den Genossenschaftsfonds. Regierungsanzeiger 1938, Nr. 13.

## Dritter Teil.

### § 10.

### Staatliche Ueberwachung und Förderung der Genossenschaften.

Die Genossenschaften in Lettland, die rund ein Drittel der Berufstätigen des Landes zu ihren Mitgliedern zählen, nehmen in der dortigen Wirtschaft eine bedeutende Stellung ein. Der lettländische Staat hat ihnen daher schon frühzeitig seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt, die sich nicht in der gesetzlichen Regelung der Entstehung, Tätigkeit und Endigung der Genossenschaft erschöpft, sondern sich auch in einer weitgehenden konkreten Einflußnahme auf das genossenschaftliche Leben des Landes äußert. Der staatliche Einfluß beginnt bei der Gründung der Genossenschaft, wo er in der eingehenden Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur genossenschaftlichen Betätigung seinen Ausdruck findet,[1] und äußert sich dann vor allem in der laufenden Aufsicht über die genossenschaftliche Tätigkeit und in der positiven Förderung der Genossenschaft durch finanzielle Beteiligung des Staates an genossenschaftlichen Betrieben. Der staatliche Gestaltungswille kann in manchen Fällen, wie wir oben gesehen haben,[2] zu einer aktiven Teilnahme des Staates an der Verwaltung der Genossenschaft und damit zu ihrer völligen Beherrschung durch den Staat führen.

#### A) Laufende Aufsicht des Staates.

Von den Gestaltungsmitteln des Staates, mit Hilfe welcher er auf das genossenschaftliche Leben einwirkt, muß die laufende Aufsicht über die Tätigkeit der Genossenschaften besonders hervorgehoben werden. Diese wird von den Gerichten und vor allem von der Verwaltung ausgeübt, wobei auch die Staatsminister, ja sogar der Ministerpräsident selbst mit eingreifen.

1. Vgl. oben § 5.
2. Vgl. oben § 8.

Die Beaufsichtigung der Genossenschaften durch das Gericht besteht nicht nur in der Prüfung der formalen Voraussetzungen für die genossenschaftliche Tätigkeit, sondern erstreckt sich auch auf die Tätigkeit der Genossenschaft. Sie beginnt bereits im Gründungsstadium der Genossenschaft, wo, wie oben dargestellt,[3] das zuständige Gericht zu prüfen hat, ob die Satzungen der Genossenschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (§ 12 LGG). Das Gericht entscheidet über Beschwerden, die gegen satzungs- oder gesetzwidrige Beschlüsse oder Handlungen der Vollversammlung oder der übrigen Genossenschaftsorgane erhoben werden (§ 139 LGG). Ferner ist das Gericht berechtigt, eine Genossenschaft aufzulösen, wenn diese in ihrer Tätigkeit die Satzungen oder Gesetze nicht beachtet, den Weisungen der Revisionsinstanz nicht Folge leistet oder wenn sich bei der Auflösung einer Genossenschaft die Notwendigkeit ergibt, Nachzahlungen zur Deckung der Schulden von den Mitgliedern zu verlangen (§ 145 LGG). Die Veröffentlichung der Gründung und Auflösung einer Genossenschaft sowie der Aenderung ihrer Satzungen ist Aufgabe des Gerichts und erfolgt durch Bekanntgabe im Regierungsanzeiger (§§ 14, 19, 147, 160 LGG). Das Gericht führt schließlich ein Register, in welchem die Gründung und die Auflösung der Genossenschaft vermerkt werden (Gerichtsverfassungsgesetz § 379).

Die administrative Aufsicht über die Genossenschaft liegt beim Landwirtschafts- bzw. Finanzminister (212 LGG), je nachdem ob sie sich auf landwirtschaftliche oder städtische Genossenschaften bezieht. Als landwirtschaftliche Genossenschaften gelten alle diejenigen, die zum Zentralverband der Konsumgenossenschaften „Turiba" (Wohlstand) gehören (§ 189 LGG) oder deren Mitglieder zu überwiegendem Teil Landbewohner sind. Da sich die Bevölkerung des Agrarlandes Lettland zu 80% aus Landbewohnern zusammensetzt und die meisten städtischen Genossenschaften dem Zentralverband „Turiba" angehören, hat der größte Teil der Genossenschaften Lettlands landwirtschaftlichen Charakter. Im Streitfall, ob eine Genossenschaft dem Landwirtschafts- oder dem Finanzminister untersteht, entscheidet der Ministerpräsident nach Prüfung

3. Vgl. oben § 5.

eines Berichtes des Justiz-, Landwirtschafts- und Finanzministers.

Die Aufsicht über die Genossenschaft wird von dem Landwirtschafts- bzw. Finanzminister unmittelbar ausgeübt. Diese Verwaltungsorgane prüfen die Wirtschaftlichkeit der genossenschaftlichen Betätigung und tragen dafür Sorge, daß sich die Geschäftsführung im Sinne der staatlichen Wirtschaftspolitik bewegt. Dank der Verpflichtung der Genossenschaften, ihre Satzungen, Jahresberichte sowie jegliche Beschlüsse diesen Behörden bekanntzugeben, sind letztere jederzeit in der Lage, Einblick in die Organisation und Tätigkeit der Genossenschaften zu nehmen (§§ 18 und 100 LGG). Die Aufsicht beginnt bereits im Stadium der Gründung der Genossenschaft[4] mit der Prüfung der materiellen Voraussetzung für das zukünftige Unternehmen und Erteilung bzw. Ablehnung der Gründungsgenehmigung ((§ 7 LGG). Sie besteht während der ganzen genossenschaftlichen Tätigkeit und umfaßt in gleicher Weise das Auflösungsstadium, wo sie im Falle der zwangsweisen Liquidation[5] besonders deutlich hervortritt.

Die weitgehende Aufsicht des Staates über die Tätigkeit der Genossenschaften kann von den zuständigen Ministern in vielen Fällen nicht selbst ausgeübt werden, sondern wird bestimmten Organisationen übertragen. Die Spitze des lettländischen Genossenschaftswesens bildet ein an der Landwirtschaftskammer bestehender „Organisations- und Revisionsrat der Genossenschaften", mit dessen Geschäftsführung ein „Organisations- und Revisionsbüro" betraut ist (§§ 204 u. 205 LGG). Dieser Rat wird von Vertretern des Justiz-, Landwirtschafts- und Finanzministers, des Ministers für öffentliche Angelegenheiten, der Universität Lettlands, der Bank von Lettland, der Staatlichen Agrarbank, der Arbeits- und Handwerkskammer sowie der einzelnen Genossenschaftsverbände gebildet (§ 205 LGG). Obgleich hier auch nichtstaatliche Organisationen vertreten sind, ist der Organisations- und Revisionsrat der Genossenschaften als eine staatliche Institution anzusehen, umsomehr, als der Staat in den hier vertretenen Banken und Genossenschaftsverbänden eine maßgebende Stellung einnimmt.

4. Vgl. oben § 5.
5. Vgl. oben § 9.

Die erste Funktion dieser Institution ist die Revision der Genossenschaften und deren Verbände. Der Zweck der Revision ist:

1. festzustellen, wie die Organisation geleitet wird und ob ihre Tätigzum Wohle der Allgemeinheit gereicht,
2. zu klären, inwieweit die Organe der Genossenschaft sich in den Grenzen des Gesetzes, der Satzungen und der Beschlüsse der Vollversammlung halten,
3. zu prüfen, ob die Buchführung ordnungsmäßig gemacht worden ist,
4. festzustellen, wie die wirtschaftliche Lage der Genossenschaft ist und zu prüfen, ob die Einrichtungen des Unternehmens in allen Geschäftszweigen zweckmäßig sind (§ 190 LGG).

Die Aufgabe der Revision ist demnach nicht nur die Prüfung der geschäftlichen und organisatorischen Grundlagen der Genossenschaft, sondern auch die Kontrolle des ordnungsmäßigen Funktionierens der Organisation.[6]

Ein Revision muß mindestens alle zwei Jahre stattfinden (§ 191 Abs. 1 LGG). In besonderen Fällen kann sie mit Genehmigung des zuständigen Ministers auch alle drei Jahre vorgenommen werden (§ 191 Abs. 2 LGG). Die Revision wird von besonders hierfür geschulten, vereidigten Revidenten durchgeführt (§ 192 LGG), die die Buchführung theoretisch und praktisch beherrschen, das Genossenschaftsrecht kennen und in dem Geschäftszweige, dem die zu revidierende Genossenschaft angehört, Erfahrungen besitzen müssen (§ 194 LGG). Ihre Ausbildung richtet sich nach den Bestimmungen, die der Organisations- und Revisionsrat herausgegeben hat. Die Revidenten werden nach Ablegung einer Prüfung vom Landwirtschafts- bzw. Finanzminister in ihr Amt berufen ((§ 195 LGG). Die Revidentenrechte können ihnen im Falle von Pflichtverletzung wieder genommen werden (§ 197 LGG). Zum Zweck der Durchführung der Revision ist die Genossenschaft gehalten, den Revidenten die Einsicht in ihre Bücher und die Untersuchung des Standes der Kasse, der Effekten, der Handelspapiere und Waren zu gestatten (§ 198 LGG). Ueber die stattgefundene Revision stellen die Revidenten einen Bericht auf, den sie dem Organisations- und Revisionsrat übergeben (§§ 200 und 201 LGG), der gegebenenfalls auf Grund dieses Berichtes

6. L. Waldecker, Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916. S. 251.

die Genossenschaft auffordert, die gefundenen Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen (§ 201 LGG). In einer gemeinsamen Sitzung des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Revisionskommission der Genossenschaft, an der auch Vertreter des Organisations- und Revisionsrates teilnehmen, beschließt die Genossenschaft über die Maßnahmen zur Abstellung dieser Mängel. Werden im Verlaufe der Revision schwerwiegende Verletzungen der Satzungen und des Gesetzes oder grobe Nachlässigkeit in der Geschäftsführung aufgedeckt, so wird vom Organisations- und Revisionsbüro die Vollversammlung der Genossenschaft einberufen.

Die Tätigkeit des Organisations- und Revisionsrates der Genossenschaften beschränkt sich aber nicht nur auf die Revision der Genossenschaften, sondern umfaßt auch die sonstige Aufsicht und Förderung der Genossenschaften.

### B) Selbstbeteiligung des Staates.

Die Anteilnahme des Staates an der Tätigkeit der Genossenschaften geht so weit, daß in manchen Fällen von einer Selbstbeteiligung des Staates gesprochen werden kann. Der Staat greift namentlich dort in die Geschäftsführung der Genossenschaft ein, wo das Gemeinwohl es erfordert. Die Neubewertung des genossenschaftlichen Vermögens wird vom Landwirtschafts- bzw. Finanzminister durchgeführt (§ 98 Abs. 2 LGG). Dieser veranlaßt die Einberufung der Vollversammlung, wenn bei der staatlichen Revision eine ungesetzmäßige Handlung oder Nachlässigkeit in der Geschäftsführung der Genossenschaft festgestellt wird, und ernennt nach Absetzung der schuldigen Beamten einen Kurator für die Genossenschaft (§§ 134, 135 LGG). Der zuständige Minister hat weiterhin das Recht, den Versammlungsleiter bei Zusammentritt der Vollversammlung einzusetzen (§ 146 LGG) und im Falle der zwangsweisen Liquidation der Genossenschaft die Liquidatoren zu ernennen (§ 146 LGG), die in stetem Einvernehmen mit ihm die Auflösung der Genossenschaft durchführen. Schließlich hat er über Beschwerden zu entscheiden, die wegen Unzweckmäßigkeit eines Beschlusses der Vollversammlung von einzelnen Genossen erhoben werden (§ 14 LGG). In diesem Falle hat der zuständige Minister das Recht, die Ausführung dieses strittigen Beschlusses zu untersagen.

Entgegen dem im Wesen der Genossenschaft selbst verankerten Grundsatz der Selbsthilfe[7] kann nach lettländischem Genossenschaftsrecht bei der Gründung einer Genossenschaft das erforderliche Betriebskapital vom Staat oder der Selbstverwaltung der Gemeinden eingebracht werden (§ 83 LGG), die in diesem Falle das Recht erhalten, an der Geschäftsführung teilzunehmen und ihre Vertreter in die Organe der Genossenschaft zu entsenden (§ 133 LGG). Damit wird der Staat, der grundsätzlich das Genossenschaftswesen nur beaufsichtigen und fördern sowie über der Genossenschaft stehen will, selbst zu einem Unternehmer. Eine derartige Beteiligung des Staates an der Wirtschaft in privatrechtlicher Gestalt ist aber dem Staat fremd und steht auch dem Prinzip der Selbsthilfe entgegen.

### C) Positive Förderung durch den Staat.

Die Anteilnahme des Staates am Genossenschaftswesen äußert sich auch in einer positiven Förderung desselben, die vor allem einen finanziellen Charakter trägt. Die Kreditlage ist in Lettland keine sichere, besonders besaßen die Kreditgenossenschaften nach dem Weltkrieg nicht das volle Vertrauen der kleinen Sparer. Deshalb hat sich der Staat veranlaßt gesehen, die Garantien der Einlagen in den Spar- und Darlehnsgenossenschaften zu übernehmen. Zur Wahrnehmung dieser Verpflichtung ist durch ein Gesetz ein staatlicher Garantiefonds beim Finanzministerium geschaffen worden, der aus Beiträgen des Staates, der Kreditgenossenschaften, des Selbstverwaltungsfonds und der staatlichen und privaten Kreditinstitute gespeist wird (§§ 4 und 5 Gesetz betr. den staatlichen Sicherheitsfonds). Die Verwaltung dieses Fonds liegt in Händen eines vom Finanzminister eingesetzten Vorstandes (§ 3 Gesetz betr. den staatlichen Sicherheitsfonds). Aus diesem Fonds wird bei Auflösung einer Kreditgenossenschaft der noch ungedeckt verbleibende Teil der Einlagen bezahlt (§ 2 Gesetz betr. den staatlichen Sicherheitsfonds). Die Zahlung aus dem Sicherheitsfonds erfolgt auf Antrag der Liquidatoren.

---

7. J. v. Gierke, Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. Berlin und Leipzig 1938. S. 502.

Außer diesem Sicherheitsfonds hat der Staat zur finanziellen Unterstützung der Genossenschaften einen „Genossenschaftsfonds" geschaffen, dessen Aufgabe ist, „eine erfolgreiche Tätigkeit der Genossenschaften und deren Verbände zu sichern" (§ 1 Gesetz betr. den Genossenschaftsfonds). Er wird aus einmaligen Zahlungen und laufenden Beiträgen des Staates und der genossenschaftlichen Organisationen gebildet. Die Beteiligung an diesem Fonds ist für alle Genossenschaften obligatorisch (§ 3 Gesetz betr. den Genossenschaftsfonds). Aus ihm werden Darlehen und Unterstützungen gewährt.

Die staatliche Förderung der Genossenschaften ist aber nicht nur materieller Natur, sondern sie äußert sich auch auf ideellem Gebiet. Die nichtmaterielle Förderung hat der Staat in erster Linie dem Organisations- und Revisionsrat der Genossenschaften übertragen. Neugründungen werden von dieser Institution angeregt und in die Wege geleitet und die Normalstatuten, Verordnungen und Instruktionen genossenschaftlicher Art von ihr ausgearbeitet. Der Organisations- und Revisionsrat unterhält Beziehungen zu den Genossenschaftsverbänden und fördert die genossenschaftliche Zusammenarbeit. Schließlich gibt er Gutachten in genossenschaftlichen Fragen auf Aufforderung des Staates und der Selbstverwaltung ab (§ 306 LGG).

Zusammenfassend muß festgestellt werden, daß das Genossenschaftswesen Lettlands in einem engen Verhältnis zum Staate steht. Diese staatliche Anteilnahme äußert sich nicht nur in der Beaufsichtigung und Förderung der Genossenschaften, sondern auch in einer direkten Mitarbeit an der Verwaltung der Genossenschaften, die sich in manchen Fällen durch finanzielle Stützung zu einer völligen Verstaatlichung der Genossenschaft steigern kann.

## Schlußbetrachtung.

Der Genossenschaftsgedanke, dem jedes Volk und jeder Staat seinen eigenen Charakter gegeben hat, erhielt auch in Lettland ein in den geschichtlichen, völkischen und geographischen Verhältnissen des Landes begründetes arteigenes Gepräge. Erfüllt von dem nationalen Geist, der seit dem 15. Mai 1934 mit dem Uebergang zum autoritären Regime den Staat beherrscht und sich auf allen Gebieten im Streben nach einer arteigenen lettischen Kultur äußert, hat der lettländische Gesetzgeber im Genossenschaftsgesetz vom 18. Juni 1937 auch der Genossenschaft eine besondere Form gegeben, die sich von der der eingetragenen Genossenschaft des deutschen Rechts, das dem alten lettländischen Genossenschaftsgesetz von 1919 in weitem Maße als Vorbild gedient hatte, in einigen Punkten erheblich unterscheidet.

Der Gedanke der Gemeinschaft, der die Grundlage aller genossenschaftlichen Arbeit bildet, findet im lettländischen Genossenschaftsgesetz besondere Beachtung. Schon die Begriffsbestimmung der Genossenschaft macht den Dienst zum Wohl der Allgemeinheit zur vornehmsten Aufgabe der Genossenschaft. In selbständiger Arbeit für die Gemeinschaft soll gemäß § 1 Abs. 2 LGG für Familie und Sippe eine sichere Lebensgrundlage geschaffen werden. Die Verbundenheit der Genossenschaft mit der Gemeinschaft kommt auch in ihrer Stellung zum Staat, der dem Genossenschaftswesen seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat, zum Ausdruck. Während der Wirtschaft vor dem 15. Mai 1934 von staatlicher Seite volle Freiheit gelassen wurde, ist der Staat jetzt bemüht, ihre Führung selbst zu übernehmen. Auf genossenschaftlichem Gebiet hat dieses staatliche Bestreben zu einer engen Bindung zwischen Staat und Genossenschaft geführt, die letzterer in manchen Fällen den Charakter eines Staatsunternehmens gibt.

Das große Interesse, das die Allgemeinheit der Tätigkeit der Genossenschaft entgegenbringt, hat den lettländischen Gesetzgeber veranlaßt, der Aufsicht über die Genossenschaft besondere Beachtung zuzuwenden. Die Aufsicht wird von zwei Organen der Genossenschaft, dem Aufsichtsrat und der Revi-

sionskommission, ausgeübt, denen sich noch die Kontrolle des Staates durch den Organisations- und Revisionsrat anschließt. Das Bestehen des Aufsichtsrats, dessen Befugnisse schon teils vom Vorstand, teils von der Revisionskommssion ausgeübt werden, ist nicht gerechtfertigt und erschwert die Organisation der Genossenschaft.

Eine eigenartige Regelung hat im lettischen Genossenschaftsgesetz die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft erfahren. Die auf den Betrag ihres Geschäftsanteils beschränkte Haftung der Mitglieder gibt der Genossenschaft einen kapitalistischen Einschlag und macht sie zu einem einer Aktiengesellschaft ähnlichen Unternehmen, das dieser gegenüber aber noch den Mangel hat, daß seine Geschäftsanteile nicht an einen Mindestbetrag gebunden sind, sondern beliebig niedrig festgesetzt werden können. Außerdem wird die beschränkte Haftung vom Gesetz nicht streng durchgeführt. Obgleich nämlich die Haftung der Mitglieder auf ihren Geschäftsanteil beschränkt ist, können sie auf Grund des bei bestehender Genossenschaft angewandten Umlageverfahrens unbeschränkt zu Zahlungen herangezogen werden, wodurch ihre Haftung praktisch zu einer unbeschränkten wird.

Sehr ausführlich behandelt das Gesetz die Vermögensverwaltung der Genossenschaft, was angesichts der mangelnden Kenntnisse der Bevölkerung des Landes auf diesem Gebiet sehr zu begrüßen ist. Anfechtbar erscheinen lediglich die Bestimmungen, die die Festsetzung der Höhe des Reservefonds den Satzungen überlassen. Da bei der auf die Geschäftsanteile beschränkten Haftung dem Schutz der Gläubiger in erster Linie der Reservefonds dient, kann diese Regelung zu einer Unsicherheit der Gläubiger führen und damit den Kredit der Genossenschaft gefährden.

Den liberalen Charakter, der das Gesetz von 1919 auszeichnete, hat das neue lettländische Genossenschaftsgesetz verloren. Seine Bestimmungen regeln die genossenschaftlichen Rechtsverhältnisse bis ins Einzelne und lassen dem richterlichen Ermesen nur wenig Spielraum. Das Gesetz hat dem praktischen Leben erst kurze Zeit dienen können, so daß seine Bewährung noch aussteht. Im Verlauf dieser Darstellung konnte jedoch bereits auf eine Reihe von Mängeln des Gesetzes hingewiesen werden.

## Literaturverzeichnis.


A. Aizilnieks: Kopdarbiba (Das Genossenschaftswesen). Aufsatz in „Latviesu konversacijas vardnica“ (Das lettische Konversationslexikon) IX. Band. Riga 1933.

E. Balodis: Kooperacija (Die Genossenschaft). Riga 1925.

— Kooperacija Latvija (Die Genossenschaftsbewegung in Lettland). Riga 1928.

— Modernas kooperacijas priekšteci Latvija (Die Vorläufer der modernen Genossenschaften in Lettland). Riga 1930.

— Latviesu sabiedriski-saimnieciskie veidojumi tautiskaskas atmodas laikmeta (Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung der Letten im Zeitalter des völkischen Erwachens). Riga 1933.

A. Bandrevics: Zvejnieku draudzes (Die Fischereigemeinden) in der Zeitschrift „Kopdarbiba“ (Das Genossenschaftswesen) Nr. 2. Riga 1920.

P. Bergis: Biedru atbildiba kooperativas organisacijas (Die Haftung der Mitglieder in genossenschaftlichen Organisationen). Riga 1934.

M. Böckenhauer: Die Genossesnchaften im Wirtschaftssystem des Sowjetstaates. Leipzig 1930.

L. Boettcher: Bericht des Revisoinsverbandes Deutscher Genossenschaften in Lettland für die Jahre 1923 und 1924. Riga 1925.

N. Busch: Die Geschichte der Literärisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga. Riga 1900.

Karl-Albert Coulon: Der wirtschaftliche und der gesetzliche Begriff der Genossenschaft. Jur. Diss. Göttingen 1933.

Hans Crüger: Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in den einzelnen Ländern. Jena 1892.

Rob. Deumer: Das Recht der eingetragenen Genossenschaft. München und Leipzig 1912.

— Das deutsche Genossenschaftswesen I und II. Berlin und Leipzig 1926 und 1927.

I. Edolfs: Latvijas pateretaju kooperacijas gaits (Die Entwicklung der lettländischen Verbrauchsgenossenschaften). Riga 1926.

A. Egger: Genossenschaftswesen und Genossenschaftsrecht. Internationale Rundschau der Arbeit, Heft 1. Berlin 1926.

E. Fuckner: Die russische Genossenschaftsbewegung. Leipzig und Berlin 1922.

I. Gaigals: No briemiesu cunftes lidz darba kooperativam (Von den Zünften Bremens bis zu den Arbeitsgenossenschaften) in der Zeitschrift „Kopdarbiba“ (Das Genossenschaftswesen) Nr. 4. Riga 1925.

J. v. Gierke: Genossenschaftsrecht, im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften von Stier-Somlo und Elster, Bd. 2 S. 704 ff. Berlin und Leipzig 1927.

— Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in Handelsrecht und Schiffahrtsrecht. Berlin und Leipzig 1938.

A. Groskaufmans: Kooperacijas attistiba Latvija (Die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Lettland). Riga 1925.
B. Hollander: Die Literärisch-praktische Bürgerverbindung in Riga. Riga 1927.
Ed. Hollander: Der Gewerbeverein in Riga. Rede bei der Eröffnung. Riga 1866.
B. Jevlanovs: Kopdarbibas sabiedribas izbeigsana (Die Endigung der Genossenschaft), in der Zeitschrift „Kooperativais kredits" (Genossenchaftlicher Kredit) Nr. 4, S. 141. Riga 1931.
— Kooperativas tiesibas (Genossenschaftsrecht). Riga 1934
P. Lapinsch: Rekrusu lades Vidzeme (Die Rekrutenkassen in Livland), in der Zeitschrift „Kopdarbiba" ((Das Genossenschaftswesen) Nr. 8. Riga 1926.
— Skolenu krajkases (Schülersparkassen). Riga 1930.
A. Loeber: Tirdzniecibas tiesibu parskats (Grundriß des Handelsrechts). Riga 1927.
— Die Gesellschaft nach lettländischem Zivilgesetzbuch vom Jahre 1937, in der Rigaschen Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Heft 2. Riga 1938.
H. Müller: Was wir von einem neuen Genossenschaftsgesetz erwarten, in der Zeitschrift „Der Genossenschafter', 1920/21.
— Geschichte der internationalen Genossenschaftsbewegung. Halberstadt 1924.
L. Parisius und H. Crüger: Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs und Wirtschaftsgenossenschaften, Kommentar. Berlin und Leipzig 1932.
— Das Reichsgesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Kleiner Kommentar. Berlin 1938.
K. Purins: Kooperativais un tierdznieciskais kredits (Genossenschafts- und Handelskredit). Riga 1920.
A. Rieß: Der wirtschaftliche und rechtliche Begriff der Genossenschaft, in Ehrenbergs „Handbuch des gesamten Handelsrechts" Bd. III, Abt. 2. § 3, S. 6 ff. Leipzig 1922.
K. Roesch: Die Genossenschaft, eine Untersuchung der Entwicklung, Zielsetzung und Geschäftsführung der Erwerbs- und Wirtschafts genossenschaft. Jur. Diss. Tübingen 1935.
A. Schwabe: Grundriß der Agrargeschichte Lettlands. Riga 1930.
— Latvijas tiesibu vesture (Rechtsgeschichte Lettlands). Riga 1932—34.
H. v. Sicherer: Die Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland Kommentar. Erlangen 1872.
V Silin: Die Genossenschaftsbewegung in Lettland. Riga 1927.
— Lettland, im Internationalen Handwörterbuch des Genossenschaftswesens, herausgegeben von V. Totomianz.
V. Totomianz: Die Konsumvereine in Rußland. München und Leipzig 1922.
— Kooperacijas vesture (Die Geschichte des Genossenschaftswesens) Riga 1925.
— Grundlagen des Genossenschaftswesens. Jena 1929.
W. Wacker: Die gewerblichen Artelle und Genossenschaften in Rußland. Wirtschw. u. sozw. Diss. Köln 1936.

L. Waldecker: Die eingetragene Genossenschaft. Tübingen 1916.
— Der Stand der Gesetzgebung über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft in den wichtigsten Kulturländern bei Kriegsausbruch 1914, in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 151. München und Leipzig 1919.
W. Wygodzinski: Das Genossenschaftswesen in Deutschland. Leipzig und Berlin 1910.
A. Zalts: Kooperacijas maciba (Die Genossenschaftslehre). Riga 1925.
Der Zentralverband „Centrala savieniba konsums" in der Geschichte Lettlands. Riga 1929.
Die Geschichte des Rigaschen städtischen gegenseitigen Brandversicherungsvereins, 1765—1922. Riga 1927.
Die Rigaer Versicherungsgesellschaft, gegründet 1804, Gründung und Geschichte. Riga 1929.
Latviesu Kooperativais Kredits (Der lettische genossenschaftliche Kredit), herausgegeben von der Volksbank. Riga 1937.

## Zeitschriften, Jahrbücher und andere periodische Schriften.

Annuaire Statistique de la Lettonie. Riga 1926.
Annuaire de la cooperation, premiere (XVI) année. Jelgava (Mitau) 1938.
Baltijas vestnesis (Baltischer Bote) vom 12. 2. 1870, 5. 1. und 20. 5. 1871 und 17. 2. 1876.
Baltische Wochenschrift, Nr. 50/1865.
Das Inland, Nr. 10/1861.
Der Zuschauer, Nr. 1676/1819.
Der Genossenschafter, 1920/21.
Die Innung der Zukunft, Nr. 9/1865.
Kooperativais Kredits (Genossenschaftlicher Kredit), Nr. 4. Riga 1931.
Kopdarbiba (Genossenschaftswesen), Nr. 3/1920, Nr. 22/1924, Nr. 4/1925, Nr. 8/1926.
Latviesu Avizes (Lettische Zeitung) vom 30. 11. 1861.
Libauche Zeitung, Nr. 20/1861.
Livländische Gouvernement Zeitung, Nr. 147/1865.
Livländische Jahrbücher der Landwirtschaft, Bd. 5, 1830.
Majas Viesis (Der Hausgast) vom 22. 11. 1865, 17., 10. 5., 12. und 14. 2. 1865.
Provinzialblatt, Nr. 18/1826, Nr. 35/1829, Nr. 7/1830, Nr. 14/1831.
Gesetzblatt Rußlands, 52/1872.
Rigaer Stadtblätter, Nr. 38 und 39/1856, Nr. 1857, Nr. 12, 14 und 15/1859, Nr. 17/1870 (12. 2. 70).
Rigasche Zeitschrift für Rechtswissenschaft, Heft 2. Riga 1937.
Rigasche Zeitung, Nr. 298/1865.
Rigische Anzeigen, 28. 11. und 19. 12. 1765.
Valdibas vestnesis (Regierungsanzeiger), Nr. 126/19, 124, 254/27, 77/28, 72, 128, 256/30, 291/33, 29, 136, 272/37, 13, 36/38.

Gesetz, betr. die Genossenschaften und deren Verbände. Regierungsanzeiger Nr. 136/37.
Gesetz, betr. den Genossenschaftsfonds. Regierungsanzeiger Nr. 13/38.
Gesetz, betr. den Staatssicherheitsfonds zur Sicherung der bei Spar- und Darlehnsgenossenschaften eingezahlten Einlagen. Regierungsanzeiger Nr. 13/38.
Gesetz, betr. die Revision der Genossenschaften und ihrer Verbände. Regierungsanzeiger Nr. 124/27.
Verordnung, betr. den von den Beamten der Genossenschaften zu leistenden feierlichen Eid. Regierungsanzeiger Nr. 272/37.
Veordnung, betr. die Genossenschaften und ihre Verbände. Regierungsanzeiger Nr. 126/19.
Verordnung, betr. die Auflösung der Genossenschaften und ihrer Verbände durch Gerichtsbeschluß. Regierungsanzeiger Nr. 77/28 .
Verordnung, betr. die obligatorische Revision und die Tätigkeit des Revisionsrates. Regierungsanzeiger Nr. 254/27, 72/30, 128/30 und 291/33.
Zivilgesetz Lettlands, Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Ministerkabinetts, Nr. 29/37.
Zivilprozeß Lettlands. Riga 1932.
Gerichtsverfassungsgesetz Lettlands. Riga 1924.
Strafgesetz Lettlands. Riga 1933.
Entscheidungen des lettländischen Senates 451/29, 2057/30, 974/32, 2400/32.
Entscheidung des lettländischen Appellhofes vom 2. 2. 1928.
Normalstatuten der Spar- und Darlehnsgenossenschaften. Riga 1937.
Normalstatuten der Spiritusbrennerei-Genossenschaften. Riga 1937.
Normalstatuten der Konsumgenossenschaften. Riga 1937.
Normalstatuten der Versicherungsgenossenschaften. Riga 1938.
Normalstatuten der Molkereigenossenschaften. Riga 1938.
Normalstatuten der Fischereigenossenschaften. Riga 1938.
Reglement für den Mitauschen Gewerker-Verein. Mitau 1861. Rigaer Historisches Archiv.
Statuten der Tischler, der Stuhl- und Instrumentenmacher in Riga. Riga 1862. Rigaer Historisches Archiv.
Statuten des I. Consum-Vereins in Riga. Archiv der Literärisch-praktischen Bürgerverbindung in Riga.
Statuten des Petersburger lettischen Spar- und Darlehnsvereins. Gesetzblatt Rußlands 32/1872.
Satzungen des Revisionverbandes deutscher Genossenschaften. Riga 1923

## Lebenslauf.

Als Sohn des Direktors der Bibliothek der Akademie der Wissenschaften zu St. Petersburg Dr. phil. Theodor Skribanowitz und seiner Frau Hertha geb. Teßner wurde ich am 10. Februar 1912 in Petersburg geboren. Ich besuchte das Städtische Gymnasium in Riga und bestand dort im Frühjahr 1930 das Abitur. Von 1931 bis 1936 studierte ich in Riga am Herder-Institut und der Universität Lettlands Rechtswissenschaft. Im Frühjahr 1934 bestand ich das Abschlußexamen am Herder-Institut zu Riga und im Herbst 1936 die Staatsprüfung an der Universität Lettlands. Seit dem Sommersemester 1937 bin ich an der Universität Berlin immatrikuliert, wo ich am 10. Mai 1939 die mündliche Doktorprüfung bestand.